LANDESHERRLICHE KIRCHENPOLITIK IN THÜRINGEN AM AUSGANG DES MITTELALTERS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU FREIBURG I. BR.

VORGELEGT VON

WILHELM WINTRUFF
AUS BREMEN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

HALLE a. d. S. 1913.
Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H.

Berichterstatter: Geheimrat Finke.

Mit Genehmigung der Fakultät wird nur Kapitel 1 und 2 der Abhandlung als Dissertation gedruckt.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung ist aus dem Bestreben heraus entstanden, die Landesordnung Herzog Wilhelms III. (1446), die als bedeutsames Dokument der staatskirchlichen Bewegung in den deutschen Territorien am Ausgang des Mittelalters allgemein anerkannt ist, aus den besonderen Verhältnissen, unter denen sie entstanden, und in ihrer Wirkung genauer zu verstehen. Wohl hat Geß in seinem prägnanten, inhaltsreichen Abriß über die Kirchenpolitik der Wettiner[1]) auch auf die Landesordnung und die Kirchenpolitik Herzog Wilhelms III. zurückgegriffen und manches neue Material herbeigebracht. Aber zu einem eingehenden Verständnis fehlte die Kenntnis der kirchenpolitischen Tätigkeit Friedrichs des Jüngeren und seiner beiden Nachfolger in der Zeit der gemeinsamen Regierung der Länder, deren Erforschung Geß weit über die seinem Abriß gesteckten Grenzen hinausgeführt haben würde.

So ist die vorliegende Arbeit zu einer Darstellung der landesherrlichen Kirchenpolitik in Thüringen im 15. Jahrhundert geworden. Daß mit dem Tode Wilhelms III. Halt gemacht wurde, ergab sich aus dem Vorliegen der Geßschen Untersuchung und dem Umstande, daß drei Jahre später in der Leipziger Teilung Thüringen aufhörte, ein unter einer Verwaltung stehendes Territorium zu sein. Der Verfasser möchte aber nicht versäumen zu betonen, daß die Untersuchung nicht, wie es bei ähnlichen Arbeiten in oft übertreibender Weise geschehen ist, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Ausdehnung der landesherrlichen Macht geführt ist, was umsoweniger geeignet gewesen wäre, als Wilhelm III. des öfteren erklärt hat, daß er bei seiner Kirchenpolitik nur das Beste der Kirche, nicht eine Erweiterung seiner Rechte im Auge habe.

---

[1]) F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Schriften der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte. Leipzig 1905. Vgl. auch K. Pallas, Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen vor der Reformation (Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen XXIV [1910] S. 129ff.), der außer den nicht gerade bedeutenden neuen Nachrichten für das eigentliche Kursachsen im wesentlichen eine Wiederholung der Ausführungen Geß' bietet.

Inhalt:

Seite

Vorwort III
Einleitung 1
Kapitel 1. Die Kirchenpolitik Friedrichs des Jüngeren 4
1. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Thüringen 4
2. Verhandlungen mit Mainz und Halberstadt über die Abstellung der Mißstände der geistlichen Gerichtsbarkeit (1436—1439) . 10
3. Klosterreformation 20
4. Schlußbetrachtung 23
Kapitel 2. Verhandlungen mit Mainz während der gemeinsamen Regierung Kurfürst Friedrichs des Sanftmütigen und Herzog Wilhelms III. (1440—1445) 26

Einleitung.

Die Landgrafschaft Thüringen, die seit der Chemnitzer Teilung (1382) von einer selbständigen Linie der Wettiner (Balthasar bis 1406, Friedrich der Jüngere bis 1440) beherrscht wurde, bot ein sonderbares Bild ineinandergeflochtener Beziehungen und politischer Abhängigkeiten, dessen Kenntnis für das Verständnis der landesherrlichen Kirchenpolitik nicht ohne Bedeutung ist.

Das eigentliche Stammland, das von der Werra bis zur Saale reichte, legte sich hufeisenförmig um Erfurt mit seinem Ämtern. Durchsetzt war dieses Gebiet von den Besitzungen einer großen Zahl mehr oder minder mächtiger Grafen und Herren, die z. T. schon im 14. Jahrhundert, z. T. aber auch — wie die Harzgrafen — erst im 15. Jahrhundert in engere Abhängigkeit von den Wettinern gekommen waren. Immerhin stellten sie ein politisches Element dar, auf dessen Zuverlässigkeit man von seiten der Fürsten nicht unbedingt rechnen konnte. Das zeigte der sächsische Bruderkrieg, in dessen Verlauf es immer die wichtige Frage war, auf wessen Seite sich die streitbaren Herren schlagen würden.

Das dritte Element in der Zusammensetzung des Landes machten die drei mächtigen Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen aus. Zwar standen sie nicht unmittelbar unter dem Landgrafen (Mühlhausen und Nordhausen waren reichsunmittelbar, und Erfurt erkannte den Erzbischof von Mainz als seinen Herrn an[1]), aber sie waren doch unter wettinischen Schutz getreten, verpflichteten sich zur Zahlung eines Schutzgeldes und waren ebenfalls den Fürsten zur Heeresfolge gehalten. Mühlhausen und Nordhausen lagen an der Nordwestecke der wettinischen Besitzungen und zogen aus dieser Stellung Nutzen. Dagegen war Erfurt den Wettinern gegenüber in viel schwierigerer Lage. Mainz lag ziemlich fern, bezog zwar gewisse Einkünfte, konnte aber naturgemäß zu tatsächlichem Schutze der Stadt nur wenig aufwenden. Andrerseits hatten die Landgrafen das Bestreben, die Stadt in ein engeres Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Erfurt war der geistige Mittelpunkt des Landes, in Erfurt kreuzten sich die beiden großen Handelsstraßen, die Nord- und Süd-, Ost- und Westdeutschland miteinander verbanden.

[1]) Vgl. über die staatsrechtliche Stellung Erfurts zu Mainz, zu den Wettinern und zum Reich Friedr. Benary, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt XXXII (1911) S. 38ff.

So blühte die Stadt immer mehr auf und wurde allmählich zur Metropole Thüringens[1]). Zwar politisch hatte die Stadt nicht mehr die Selbständigkeit wie ein Jahrhundert zuvor und ihren Versuch, im Bruderkriege eine von Wilhelm III. abweichende, mit dem Kurfürsten gehende Politik zu treiben, mußte sie mit der Verwüstung ihrer Dörfer durch den Grafen von Gleichen bezahlen und konnte froh sein, daß der Herzog sich an der Stadt nicht rächte, nachdem sein Bruder über Erfurt hinweg mit ihm Frieden geschlossen hatte. Dafür erwarb sich Erfurt in der Vitzthumschen Fehde die Zuneigung des Herzogs, der die Stellung der reichen Stadt respektierte und sie später gegen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg in Schutz nahm. Erst nach seinem Tode änderte sich das Verhältnis. Der nachfolgenden Generation der Wettiner gelang es, den Mainzer Stuhl mit einem ihrer Glieder zu besetzen. Damit wurde ein langgehegter Wunsch des Hauses erfüllt. Allerdings dauerte auch dies nur eine kurze Zeit: der junge Albrecht starb schon früh (es liegt eine unleugbare Tragik in diesem Schicksal); doch genügte die Zeit schon, um die Gunst der Situation — Vereinigung von Mainz und Wettin — zu einem starken Schlage gegen Erfurt auszunutzen. Nach dem Tode Wilhelms III. begannen die Feindseligkeiten, die 1483 zu dem Frieden von Amorbach-Weimar führten, durch den Erfurt viel enger in die Landgrafschaft eingefügt wurde[2]).

Ähnlich verwickelt lagen die Verhältnisse auf kirchlichem Gebiet. Thüringen war geographisch, wirtschaftlich und immer mehr auch politisch ein abgeschlossenes Gebiet, abgeschlossen vor allem nach Westen durch den breit sich vorlagernden Thüringer Wald. Kirchlich dagegen wurde das Gebiet zu seinem größten Teil von dem fernen Mainz aus versehen. Vergleicht man es so mit dem östlichen Teil der wettinischen Besitzungen, so fällt das Absonderliche dieser Einteilung und eine gewisse Unnatur der Verhältnisse auf. Im Osten lagen in einem vielleicht nur doppelt so großen Gebiet drei Bistümer zusammen, Merseburg, Naumburg und Meißen. Dort war es für den Landesherrn leicht, die Bischöfe zu beherrschen, und tatsächlich finden wir auch einen weitgehenden Einfluß auf die Kirche, so daß z. B. Streitigkeiten über die geistlichen Gerichte nur in sehr geringem Umfange aufkommen konnten. —

Allerdings hatten auch in Thüringen die Verhältnisse dazu geführt, daß das Land als geschlossenes Gebiet vom Erzbischof

[1]) Sehr fein faßt Nic. von Siegen dieses Verhältnis in die Worte „. . . tota Thuringia ex Erfordia se nutrit et fovet".

[2]) Vgl. Benary a. a. O. S. 63—91, der allerdings die Vorgeschichte des Amorbach-Weimarer Friedens zu sehr unter dem Gesichtspunkt des Erfurt-Mainzer Gegensatzes behandelt.

anerkannt wurde. Seit Ende des 13. Jahrhunderts finden sich vereinzelt, seit Mitte des 14. dauernd Vertreter des erzbischöflichen geistlichen Gerichts, die thüringischen Generalrichter[1]). Ebenso wurde für Thüringen ein Kommissar bestellt, der die geistliche Regierungsgewalt des Erzbischofs ausübte[2]), und wurden Weihbischöfe eingesetzt, die den Erzbischof in der Ausübung der Weihegewalt vertraten[3]). Aber das Unglück für die Landgrafschaft Thüringen wollte wieder, daß eben diese an einer Stelle niedergesetzt waren, wo sie sich den Beeinflussungsversuchen der Landgrafen wirksam entziehen konnten: in Erfurt.

[1]) Krusch, Studien zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1897, S. 118 ff.
[2]) Ebenda. S. 127 ff.
[3]) Ebenda. S. 125 ff.

Erstes Kapitel.

Die Kirchenpolitik Friedrichs des Jüngeren.

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Thüringen.

Die eigentümlichen Verhältnisse Thüringens machten sich bei der Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, die immer einen wesentlichen Bestandteil der Differenzen zwischen Kirche und Staat gebildet hat, in besonderem Maße geltend.

Es handelte sich dabei nicht so sehr darum, die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über die Laien und das „privilegium fori" der Geistlichkeit einzuschränken, als vielmehr um die Zurückdrängung der geistlichen Rechtsprechung in rein weltlichen bürgerlich-rechtlichen Fällen[1]). In solchen war der kanonische Prozeß im 14. und 15. Jahrhundert kaum zu entbehren. Das lag an einem Mangel der weltlichen Gerichtsverfassung. Wohl arbeiteten die lokalen Gerichte, im Falle beide Parteien Untertanen desselben Gerichts waren, im allgemeinen dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechend, was man für Thüringen daraus schließen kann, daß selten das geistliche Gericht gegen einen Angehörigen desselben Gerichts zur Aushilfe herbeigezogen würde. Schwierigkeiten entstanden erst, wenn der Beklagte einem anderen Gerichte unterstand als der Kläger, und hier vor allem bei der Einklagung von Schulden und Erbgefällen. Dazu entstanden oft Streitigkeiten, vor welchem Gerichte die Klage anhängig zu machen sei, ob am Gericht des Beklagten oder des Klägers. Dabei mag oft das fiskalische Interesse der einzelnen Gerichte stark mitgewirkt haben. In solchen Fällen zeigte sich der Mangel eines über den lokalen Instanzen stehenden Obergerichts. Das Hofgericht des

[1]) Vgl. besonders Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig (1906). S. 130ff. — Wie man sieht, unterscheidet sich meine, durch das Studium der thüringischen Verhältnisse gewonnene Ansicht von dem Grunde des Übergreifens der geistlichen Gerichtsbarkeit in etwas von der Hennigs. Hennig sieht den Hauptgrund in dem allgemeinen Mangel eines Exekutivverfahrens zur Einklagung von Schulden, ich lege das Hauptgewicht auf die Fälle, in denen der Kläger gegen einen Angehörigen eines fremden Gerichtes prozessierte.

Kaisers hatte für die Rechtsprechung in den Territorien kaum allgemeine Bedeutung gewonnen. Das landesherrliche Hofgericht hatte sich nur selten über seinen eigentlichen Wirkungsbereich, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Lehnsleuten des Fürsten, ausgedehnt. Für Prozesse zwischen Bürgern und Bauern fehlte eine Berufungsinstanz. In diese offenbare Lücke war das geistliche Gericht gesprungen; es hatte den großen Vorteil, daß es schneller entschied und zur Anerkennung seiner Urteile den ganzen Apparat der kirchlichen Machtmittel hinter sich hatte; so war es eine natürliche Oberinstanz über den einzelnen Gerichten.

In Thüringen war diese Entwicklung durch die politischen Verhältnisse wesentlich gefördert worden. Bei der großen Bedeutung, die Erfurt und z. T. auch die anderen Städte in finanzpolitischer Beziehung für das Land hatten, machten natürlich einen großen Teil der Klagen gegen Untertanen der einzelnen Gerichte solche von Städtern gegen Landbewohner aus, die bei Versagen des weltlichen Gerichts dem geistlichen übertragen wurden. Dabei war Erfurt in besonders günstiger Lage. In seinen Mauern residierten die Thüringer Generalrichter und ebenso die Richter der beiden Archidiakonate, die den größten Teil Thüringens umspannten[1]). Während nun der Rat im Innern der Stadt jeden Übergriff der geistlichen Gewalt auf das energischste zurückwies, benutzten die Bürger das geistliche Gericht in vollem Maße für sich, wenn sie Klagen gegen andere thüringische Städter oder Landbewohner hatten[2]), so daß man oft versucht ist, die geistlichen Gerichte Erfurts als ein Privatgericht der Stadt zu bezeichnen[3]).

Gegen dieses Übergreifen des geistlichen Gerichts machte sich, wie in anderen Territorien, auch in Thüringen der Widerstand der weltlichen Gewalt bemerkbar.

Ihr Ziel mußte natürlich sein, die geistliche Rechtsprechung in der weltlichen Sphäre ganz auszuschalten. Aber wenn man mit den Inhabern der geistlichen Gerichtsbarkeit in Verhandlungen trat, konnte ein solches Zugeständnis nicht erreicht werden. Da kam es zunächst darauf an, die ärgsten Auswüchse zu beseitigen, die darin bestanden, daß das geistliche Gericht eine weltliche Sache annahm, die am zuständigen Gericht noch schwebte oder noch gar nicht anhängig gemacht war.

---

[1]) Beatae Mariae Virginis und St. Severi.

[2]) Zu ähnlichem Ergebnis kommt Hennig a. a. O. S. 142 Anm. 2 für Salzwedel. —

[3]) Dazu hatte Erfurt noch vom Erzbischof das Privileg erhalten, nur vor den Erfurter geistlichen Richtern zu Recht zu stehen, außer wenn der Erzbischof durch Spezialbefehl anders verfügte. Krusch a. a. O. S. 124.

Hiergegen hatten sich schon früh die Landgrafen in Verträgen mit den Erzbischöfen von Mainz zu sichern gewußt. Schon in einen Landfriedensvertrag von 1354 hatte man darauf bezügliche Bestimmungen gefügt[1]). Dasselbe war in veränderter Fassung in dem Vertrage vom 28. Januar 1383[2]), dessen Formular in die folgenden Verträge vom 21. Februar[3]) und 31. Oktober[4]) desselben Jahres ausgenommen wurde, und im Bündnisvertrag des Erzbischofs Johann II. mit Landgraf Balthasar vom 22. April 1400 geschehen. Nach diesen waren die geistlichen Gerichte gehalten, an ihnen anhängig gemachte weltliche Prozesse auf Verlangen an das zuständige weltliche Gericht abzuweisen; aber indem man dazu die Bestimmung fügte, daß dieses die Angelegenheit rechtmäßig entscheiden müsse, gab man dem geistlichen Gericht die Erlaubnis, dieselbe Sache wieder vorzufordern, wenn dies nach seiner oder des Klägers Ansicht am weltlichen Gericht nicht gegeschehen war.

Das Zugeständnis, das die Erzbischöfe gemacht hatten, war wirklich nicht groß. Das Recht, weltliche Sachen vor sein Forum zu ziehen, wurde dem geistlichen Gericht voll anerkannt, das einzige, was es konzedierte, war die zeitweilige Abweisung an das zuständige weltliche Gericht auf besondere Aufforderung hin. Trotzdem wurden diese Abmachungen nicht immer beobachtet.

Die Schwierigkeit beruhte eben darin, daß die Landgrafen nicht die Möglichkeit hatten, auf die geistlichen Richter bestimmend einzuwirken, da diese zu einem großen Teil in Erfurt lebten und für sich aus der Selbständigkeit der Stadt großen Vorteil

[1]) Bündnis Erzbischof Gerlachs von Mainz mit Friedrich und Balthasar dd. „an deme nehesten fritage nach deme suntage do man sang zu der messe cantate". 1354. „Were auch daz keiner yrer manne burgere adir gebur vor unsir adir unsir probiste geistlich gerichte ume sogetane sache, die wertlich gerichte anrurte, geladen worden, die solde man vor der marcgreven gerichte wider wysen, welche sache auch geistlich gerichte antrefen, die sal man vor unsir adir unsirer probiste geistlich gerichte handiln und richten." Weimar, Ernest. Arch. F. pag. 137 E. no. XXIV 6. — Desgl. ebenda Reg. B. 476. fo. 23 und „Urkundenabschriften 1442/44" fo. 19, 20. (Cop. saec. XV.)

[2]) Cod. dipl. Sax. reg. I, B, 1 S. 39.

[3]) Ebenda S. 101.

[4]) Ebenda S. 111—117. „Me ist geredt, were sache, daz ymand unser langrafen Balthazars vorgnant manne, burgmanne, diner adir untertanen vor unser Adolfs erczbisschofes czu Mencze adir unser geistliche richtere adir unser probistie geistliche gerichte umbe sotane sache, die wertliche gerichte anrůrten, geladen wůrden, die sulde man vor langrafen Balthazars gerichte, da sie hyngehoren, wider wysen, ab daz gevordirt wirdet an den geistlichen gerichten, da sie danne hyn geladen weren, und sal man den ouch rechtis helfen, alz gewonlich und recht ist. Welche sache ouch geistliche gerichte antriffet, die sal man vor uns Adolff erczbisschoff vorgnanten, unsern geistlichen richtern adir unser probistien geistlichen gerichten handeln und richten . . . . ."

zogen. Der Weg zu ihnen ging für die Fürsten über den Erzbischof von Mainz, und ob man dort etwas erreichen konnte, hing von der politischen Lage ab.

Dagegen versuchten sie, auf die unteren Organe der geistlichen Gerichte zu wirken. Man habe „gar offte boten, die solche geistliche banbrive getragin habin, in torme und stogke gesaczt und sust grobelichen gestraffit", erklärten später die sächsischen Räte[1]). Aber solche gewaltsamen Mittel waren auf die Dauer nicht anwendbar.

Auch die weltlichen Kläger konnte man zwingen, nicht am geistlichen Gericht zu klagen[2]). Aber wie wollte man Erfurt und den anderen Städten beikommen? Hier hing der Erfolg in letzter Linie von dem politischen Einfluß ab, den die Fürsten auf die mächtigen Kommunen auszuüben verstanden.

Im letzten Grunde war aber an eine Ausscheidung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Thüringen wie in anderen Territorien erst zu denken, wenn es gelang, in der weltlichen Rechtsprechung einen Ersatz zu schaffen, wenn der Landesherr es vermochte, durch eine strenge Kontrolle der in seinem Machtbereich liegenden Gerichte eine gerechtere Erledigung von Klagen auswärtiger Gerichtsuntertanen und ein sichereres Verfahren zur Einklagung von Schulden durchzusetzen — was schließlich zur Bildung eines als Berufungsinstanz über den einzelnen lokalen Gerichten stehenden landesherrlichen Zentralgerichts führen mußte.

Dieser Kampf gegen die Rechtsprechung des geistlichen Gerichts war nicht nur von gerichtsfiskalischen Interessen eingegeben. Je mehr das geistliche Gericht um sich griff, um so mehr machten sich die Schäden bemerkbar, die die Benutzung der ursprünglich zur Bestrafung von kirchlichen Vergehen gedachten Zwangsmittel für rein weltliche Dinge dem kirchlichen Leben brachten. Indem die Landesherrn hiergegen Front machten, vertraten sie gegenüber der Kirche die fortschreitende Tendenz. — Im 15. Jahrhundert zeigte sich in verschiedenen Territorien das Bestreben, die geistlichen Gerichte zu veranlassen, in weltlichen Sachen das Interdikt über eine Gemeinde nicht mehr oder erst nach Verlauf einer längeren Zeit, zu verhängen[3]). Es war natürlich, daß in Thüringen, wo die geistliche Rechtsprechung an sich schon

[1]) 1443 bei den Verhandlungen mit Mainz s. u. — Weimar, Ernest. Arch. Reg.B. 476. Desgl. „Urkundenabschriften 1442/44" fo. 19', 21.

[2]) Vgl. die Bestimmungen der Landesordnung s. u.

[3]) Vgl. den Berliner Landtagsrezeß (1445) bei Hennig a. a. O. S. 134 ff. und die Bestimmungen über die Interdiktsverhängung, die Markgraf Albrecht von Brandenburg 1448 durch den Erzbischof Dietrich von Mainz in die Würzburger geistliche Gerichtsordnung von 1422 einfügen ließ. Würdtwein, nova subsidia III S. 1 ff.

einen großen Umfang angenommen hatte, auch dieses Bestreben von den Landesherrn aufgenommen wurde.

Noch in anderer Hinsicht machte sich die ungünstige Lage des Landes geltend. Wohl bestand seit der Einsetzung der Generalrichter ein geistliches Zentralgericht[1]), das zwar im 15. Jahrhundert auch für die Propsteien Einbeck, Nörten und Heiligenstadt geltend[2]), doch in erster Linie den Thüringern Vorteil brachte, indem jetzt Berufungen nicht mehr nach Mainz[3]), sondern nach dem leichterreichbaren Erfurt gingen. Aber dieser Vorteil wurde z. T. dadurch wieder illusorisch gemacht, daß auch jetzt noch das geistliche Gericht des Erzbischofs, das in Mainz und später in Höchst[4]) residierte, neben den Erfurter Generalrichtern seine Zuständigkeit aufrecht erhielt. Häufig kam es noch vor, daß Einwohner des Landes in erster Instanz nach Mainz bzw. nach Höchst geladen wurden, sei es nun, daß den Klägern Mainz näher als Erfurt lag, sei es, daß die Beklagten, ohne den Rechtspruch bei einem thüringischen geistlichen Gericht abzuwarten, ihre Sache in Mainz anhängig machten[5]). Der Erzbischof hatte ein fiskalisches Interesse daran, daß diese konkurrente Gerichtsbarkeit bestehen blieb[6]). Die Einwohner Thüringens aber mußten wegen der damit verbundenen Gefahren und Kosten eine Ladung nach dem weitentlegenen Mittelpunkt der Diözese als großen Übelstand empfinden.

Auch gegen diesen Mißbrauch waren die Landgrafen eingeschritten, und es war ihnen 1400 geglückt, vom Erzbischof die Versicherung zu erhalten, daß das Mainzer Gericht keine Klage gegen einen Thüringer in weltlichen Sachen annehmen sollte. Nur in rein geistlichen Sachen wurde eine Appellation gegen den

[1]) S. o. S. 3.

[2]) Krusch a. a. O. S. 121.

[3]) Krusch a. a. O. S. 121 behauptet, daß die Erfurter Generalrichter auf Klagen erster Instanz beschränkt gewesen seien. Er stützt sich dabei anscheinend auf die im Anhang (S. 215) von ihm mitgeteilte Kommission aus dem Jahre 1533, die den Ausdruck „per viam simplicis querelae" enthält. Nun hat aber die andere von ihm mitgeteilte Kommission von 1453 (S. 213) keine solche Einschränkung. Daß wenigstens im 15. Jahrhundert die Erfurter Generalrichter Berufungen gegen Urteile der unteren geistlichen Gerichte anzunehmen berechtigt waren, geht aus den Aufzeichnungen über die Forderungen der Landgrafen 1443 hervor, deren eines von Thomas von Buttelstedt verändertes Konzept den Passus enthält: In Thüringen soll niemand vor ein anderes geistliches Gericht geladen werden „danne alleyne fur die geistlichen stule und stiffte die darinne (d. i. in Thüringen) vor langen jaren ussgesatzt und gelegen sind, es were danne von beruffunge wegin an die obirsten richtere unsers herrn von Mentz, die er zu Erffurdt habin sal..." Siehe Anhang Nr. 3 § 3.

[4]) Krusch a. a. O. S. 117.

[5]) Vgl. u.

[6]) Krusch a. a. O. S. 124.

Spruch der Erfurter Richter zugestanden[1]). Aber auch in dieser Angelegenheit war mit einer einzelnen Abmachung die Frage nicht erledigt.

Noch gegen andere auswärtige geistliche Gerichte, die weltliche Sachen an sich zogen, richteten sich die Klagen des Landes. Man habe oft Thüringer außer nach Mainz und Höchst, auch auf das Eichsfeld, auf die Schlösser Gleichenstein und Rüsteberg und nach Heiligenstadt geladen, klagten 1443 die sächsischen Räte[2]). Dem gegenüber war es der Wunsch der Landgrafen, durchzusetzen, daß Einwohner des Landes nur an geistliche Gerichte, die innerhalb der Landesgrenzen lagen, gefordert wurden.

Neben diesen mainzischen Gerichten kamen als auswärtige noch die halberstädtischen in Betracht: denn im Norden lag ja ein Teil der Landgrafschaft und vor allem die von den Wettinern abhängigen Grafen und Herren am Harze im Halberstädter Diözesanbereich.

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. I, B, 2 S. 204 ff. Bündnis Erzbischof Johanns II. mit Landgraf Balthasar und Friedrich dem Jüngeren. dd. Großengottern 1400 22. April. . . . (S. 207) „Auch ist geredt, daz wir Johan erczbischoff vorgenant, unser nachkommen und stiffte zu Mencze bestellen sollen, daz der vorgenanten lantgraven Balthasars, Fryderichs, ire erben und nachkomen und der iren untertanen yn dem lande zu Doringen mit geistlichem gerichte nit angelanget sollen werden fur unser geistliche gerichte gein Mencze. Gesche ez abir darubir, so solde daz abegetan werden, alsbalde daz gefurdert wurde. Hette yn abir ymand icht zuzusprechen, daz nicht werntlichen were odir werntlich sache antrefe, der mochte sie anlangen fur unser geistlich gerichte zu Erffurte odir fur andern geistlichen gerichten yn deme lande zu Doringen gelegen, dahene daz gehorte. Von denselben geistlichen gerichten man auch alle werntliche sache wiisen sal fur werntliche gerichte, dahene sie gehoren, abe daz gefordert wirdet, und sal auch der clager daz fordern noch des gerichtes lauffe ane geverde. Were abir, daz lude yn geistlichen sachen, die nit werntlichen weren, zusammen qwemen und kriegen wurden, wurden sich die berufen von eime gerichte zu dem andern, daz sulde man laßen sinen gang haben, als daz geistliche recht ußwiset, ane geverde." — Allerdings hatten die Fürsten schon 1383 85 (s. o. S. 6 Anm. 4) zugesichert erhalten, daß weltliche, am geistlichen Gericht des Erzbischofs in Mainz angebrachte Prozesse gegen Einwohner Thüringens abgewiesen werden sollten. Aber damals wurde das Mainzer Gericht noch auf gleicher Stufe wie die thüringischen behandelt, und nach dem Wortlaut des Vertrages konnte das Mainzer Gericht die Angelegenheit wieder aufnehmen, wenn das weltliche den Parteien kein Recht verschaffte. Jetzt wurden weltliche Prozesse gegen bzw. zwischen Thüringern am geistlichen Gericht in Mainz überhaupt verboten.

[2]) S. u. S. 27. — In Heiligenstadt bestand ein Propsteigericht, auf dem Rüsteberg und dem Gleichenstein dagegen nicht. Anscheinend haben die Erfurter Provisoren, die im 15. Jahrhundert häufig gleichzeitig Oberamtleute des Eichsfeldes waren, zeitweilig auf ihren Eichsfelder Amtssitzen geistliche Gerichte zur Ausübung der ihnen übertragenen geistlichen Gerichtsbefugnisse eröffnet.

2. Verhandlungen mit Mainz und Halberstadt über die Abstellung der Mißstände der geistlichen Gerichtsbarkeit (1436—1439).

Wie nun in den 30er und 40er Jahren des 15. Jahrhunderts in verschiedenen Territorien des östlichen und mittleren Deutschlands sich das Bestreben, die geistlichen Gerichte zurückzudrängen, stärker geltend machte[1]), finden wir auch bei dem Landgrafen Friedrich den Jüngeren, der sich sonst nicht gerade durch eine energische Geltendmachung seiner Rechte bekanntgemacht hat, ein Vorgehen in dieser Richtung bezeugt.

Schon zu Beginn der 30er Jahre hatte er scheinbar seinen Untertanen Schutz gegen das geistliche Gerichtsverfahren und die Verhängung des Interdikts in Aussicht gestellt. Es läßt sich dies aus einer Klage des Kreuzklosters und der Stiftsherrn von Gotha schließen: bei Eintreibung von Zinsgefällen stießen sie vielfach auf Widersetzlichkeiten; wenn sie dann mit dem Banne drohten, machten die säumigen Zahlen noch geltend, daß der Landgraf sie gegen die geistlichen Gerichte beschützen würde. Allerdings gab der Fürst ihnen in diesem Falle recht[2]).

Als dann aber im Frühjahr des Jahres 1436 der neugewählte Erzbischof Dietrich von Mainz zum erstenmal seine Räte zu einer Konferenz mit den landgräflichen nach Thüringen schickte, benutzte Friedrich die Gelegenheit, bei ihnen über einige Mißstände der geistlichen Rechtsprechung vorstellig zu werden[3]).

Zuerst gelang es ihm, über die Rechtsprechung des geistlichen Gerichts in weltlichen Sachen eine Abmachung herbeizuführen. Während schon in den früheren Verträgen dem geistlichen Gericht implicite die Befugnis gegeben war, im Falle des Versagens der weltlichen Rechtsprechung die Angelegenheit vor sein Forum zu ziehen, wich man auch jetzt von diesem Grundsatze nicht ab; nur wurde eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb derer das weltliche Gericht entschieden haben mußte und nach deren Ablauf das geistliche Gericht wieder befugt war, die schon abge-

[1]) Vgl. für Brandenburg Hennig a. a. O. S. 134ff. (1435 Vertrag des Kurfürsten Friedrich I. mit dem Bischof von Halberstadt über die geistliche Gerichtsbarkeit im Balsambanne, 1445 Berliner Landtag, 1447 altmärkischer Landtag, 1447 päpstliche Privilegien). — Für Kursachsen: Vertrag Kurfürst Friedrichs mit Erzbischof Günther von Magdeburg 1435 (Dresden, H. St. A. Cop. 35 fo. 18, 19). — Für Hessen: Vertrag des Erzbischofs von Mainz mit dem Landgrafen 1446 (Würzburg Mainz. Ingr. Buch 25 fo. 200). — Für Pommern: Vertrag Bogislaws IX. mit dem Bischof von Camin 1436 (Bütow, Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation. Baltische Studien NF. XV S. 112.)

[2]) Tentzel, suppl. hist. Goth. pag. 303/04.

[3]) Erfurt 19. März 1436. — Siehe Anhang Nr. 1.

forderte Sache wieder in die Hand zu nehmen. Es war die Frist von sechs Wochen, die sich auch in anderen Verträgen findet[1]) und sich scheinbar aus der Praxis des weltlichen Gerichts erklären läßt[2]). Der Vorteil dieses Vertrages beruhte darin, daß jetzt das geistliche Gericht nicht mehr unter dem Vorwand, am weltlichen Gericht sei dem Kläger Recht verweigert oder verzögert worden, eine noch am weltlichen anhängige Sache an sich ziehen konnte, sondern an bestimmte Grenzen gebunden war. Den Erfurter Richtern wurde die Beobachtung dieser Abmachungen zur Pflicht gemacht.

Auf einer sich daran anschließenden Verhandlung in Mühlhausen machten dann weiter die Räte des Landgrafen Vorschläge zur Abschaffung von Mißständen am geistlichen Gericht, die zwar von den Mainzern als berechtigt anerkannt wurden, deren Beobachtung durch die geistlichen Gerichte aber ohne Einwilligung des Erzbischofs nicht zugestanden werden konnte[3]).

In erster Linie richtete sich die Tendenz dieser Vorschläge dahin, die Übelstände, die die strenge Anwendung der kirchlichen Zwangsmittel besonders in Streitigkeiten zwischen weltlichen Parteien mit sich brachten, abzustellen.

Der radikalste unter ihnen war zweifellos der, daß man eine Gemeinde wegen Anwesenheit eines Gebannten erst dann mit dem Interdikt belegen sollte, wenn derselbe nach Jahr und Tag sich nicht aus dem Banne gelöst hätte[4]). Daneben versuchte man andere Härten des kirchlichen Strafverfahrens zu beseitigen. Bei Einklagung von geistlichen Zinsen und in geistlichen Sachen solle man die im Recht vorgeschriebenen Formen wahren[5]) — scheinbar waren, wie später beklagt wurde, oft nicht die Fristen zwischen Ladung, Mahnung und Bann innegehalten worden[6]). Um einer unrechtmäßigen Ausdehnung des Bannes auf die Familienangehörigen, besonders die Kinder und Erben des Beklagten, zuvorzukommen, wurde gefordert, dieselben nur dann

[1]) Z. B. im Vertrage mit Halberstadt 1439 (s. u. S. 17), in dem Wilhelms III. mit Erfurt 1457 (siehe unten), in dem Berliner Landtagsabschied 1445 § 3. (Hennig a. a. O. S. 136), in dem Vertrage Kurfürst Friedrichs von Sachsen mit Günther von Magdeburg 1435 (s. o. S. 10 Anm. 1).

[2]) Vgl. z. B. in dem Gothaer Landtagsbeschluß 1454 die Frist für die Einklagung von Schulden (3 mal 14 Tage). S. u.

[3]) Siehe Anhang Nr. 2. — Nach dem Wortlaut des Protokolls kann man auch annehmen, daß diese Beschwerden schon bei der Erfurter Besprechung vorgetragen wurden, indem man das Protokoll (Anhang Nr. 3) mit dem Protokoll über die Erfurter Verhandlung zusammenfaßt und den Absatz „Nota es ist . . ." als selbständige Urkunde ansieht.

[4]) Siehe Anhang Nr. 2 § 4. — Vgl. die Abmachungen über diese Frage im Halberstädter Vertrag (s. u. S. 18).

[5]) Siehe Anhang Nr. 2 § 1.

[6]) Vgl. unten.

mit einzubeziehen, wenn sie schon im Besitz ihres Erbteils wären oder den Vertrag mit beschworen hätten, wegen dessen Verletzung die Klage am geistlichen Gericht erfolgt war. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, sollten schon in den Lade- und Mahnbriefen die Beklagten alle namentlich erwähnt sein[1]). Für die Lösung aus dem Banne wurde eine bestimmte Gebühr vorgeschlagen, obwohl die thüringischen Räte grundsätzlich die Ansicht vertraten, daß für die Absolution aus dem Banne, als für eine geistliche Wohltat, kein Geld gefordert werden dürfe[2]). Eine weitere Beschwerde war, daß nach Aufhebung des Interdiktes auch für die Wiederaufnahme des Gottesdienstes noch besondere Gebühren erhoben würden[3]).

Schließlich machten die Räte Vorschläge für eine bessere Besetzung der geistlichen Gerichte. Der Erzbischof möchte eine bestimmte Anzahl von Anwälten und Schreibern einsetzen, die sich eidlich zu verpflichten hätten, rechtmäßig in den ihnen anvertrauten Prozessen zu verfahren[4]). Ebenso solle er vereidigte Gerichtsboten einsetzen, die äußerlich schon als solche zu erkennen wären[5]).

Nur über eine Frage verhandelte man nicht, über die außerhalb des Landes gelegenen geistlichen Gerichte und ihre Befugnis, Einwohner Thüringens vorzufordern[6]).

[1]) Siehe Anhang Nr. 2 § 3.
[2]) Ebenda § 2.
[3]) Ebenda § 5.
[4]) Ebenda § 6. — Die Mißstände am geistlichen Gericht, besonders das übermäßige Vorfordern Weltlicher, waren vielfach eine Folge davon, daß sich an ihnen eine große Anzahl von Prokuratoren breit machte, die natürlich, um Beschäftigung zu haben, jede nur mögliche Sache annahmen. In ähnlicher Weise, wie es Friedrich der Jüngere vorschlug, war 1422 Bischof Johann von Würzburg in seiner Gerichtsordnung vorgegangen. In ihr wurde die Anzahl der Prokuratoren am bischöflichen Gerichte auf sechs festgesetzt, die vor ihrer Anstellung auf Zuverlässigkeit und Fähigkeit von einer dafür eingesetzten Kommission, bestehend aus dem Dompropst, dem bischöflichen Offizial und den drei ältesten Archidiakonen geprüft werden sollten und vereidigt wurden. Ihnen war bei Strafe der Amtsentsetzung oder zeitweiligen Enthebung verboten, ungerechte oder als verloren anzusehende Sachen anzunehmen (Würdtwein, nova subsidia III S. 13ff.). — Vgl. auch die teilweise Entlassung der Prokuratoren des Mainzer Stuhls durch Erzbischof Konrad 1427 (Krusch a. a. O. S. 116).
[5]) Ebenda § 7.
[6]) Da man wohl in den Worten „sundern umbe die artickel . . .“ eine Erneuerung der alten Verträge zu erblicken hat, hätte damit Friedrich auch den Vertrag von 1400 wieder zur Geltung gebracht, in dem das Laden an das Mainzer Gericht verboten wurde. Sei dem nun, wie es will, sicher hat Friedrich in dem Kampf gegen die auswärtigen geistlichen Gerichte nicht die nötige Energie gezeigt. Uns ist ein Brief erhalten, den ein scheinbar der Kanzlei Wilhelms III. angehörender Rat an einen Kanzler (Johann Magdeburg?) nach der zweiten Besprechung in Arnstadt (am 29. August 1443, s. u. S. 28

Zu einer befriedigenden Lösung kam es bei den Mühlhäuser Verhandlungen nicht. Es wurde eine neue Besprechung verabredet, deren Termin die landgräfliche Partei bestimmen sollte. Aber ob diese stattgefunden hat, ist ungewiß, es sind uns darüber keine Nachrichten überliefert. Doch spricht alles dagegen, daß eine Einigung erzielt wurde. Sieben Jahre später wenigstens brachten die Nachfolger Friedrichs dieselben Mißstände, vielfach in denselben Worten, wieder zur Sprache.

Friedrich hat dann noch einmal versucht, beim Baseler Konzil eine Bulle gegen die Verhängung des Interdikts in weltlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhalten. Am 6. November 1438 fertigte er in Weimar in Gegenwart sämtlicher Räte den Pfarrer von Gebesee als Gesandten ab[1]). Das Konzil antwortete scheinbar in einem Mandat vom 24. Oktober 1439, in dem es die Bischöfe von Naumburg, Merseburg und den Abt von Reinhardsbrunn beauftragte, im Gebiete des Landgrafen über die Beobachtung

Anm. 1) gesandt hat, in dem er sich über die Gründe ausspricht, wegen deren die Verträge von 1354 und 1385 für den Erzbischof nicht mehr, dagegen der von 1400 noch bindend sei. Über den letzteren sagt er: „Unde myme herren von Mencze mag nicht zcu hulffe komen, das her meynet, das sich myn gnedigir herre der lantgrave von Doringen, deme god gnade, und ouch myn gnedigir herre von sachsin vorswegin habin, unde mynet vil lichte, das sulch brieff sulle machteloß syn, darumbe das man syner nicht gebrucht had bynnen 43 jaren nach lute desselbigin brieffes, addir meynet villichte, das her habe sulch ladin yn eyne gewonheit bracht, dy mann ym danne haldin sulle, addir wye her nu das in sulchin worten wurde vor sich nemen“ (Weimar, Ernest. Arch. Urkundenabschriften 1442 44 fo. 21'). — Das im Anhang veröffentlichte Konzept enthält dann noch vier von anderer Hand hinzugefügte Beschwerdepunkte. Doch der Schlußsatz „Bytden unsere herren von Sachsen . . .“ beweist deutlich, daß dies Zusätze aus der Zeit der gemeinsamen Regierung Wilhelms III. und Friedrichs des Sanftmütigen sind und wahrscheinlich zu den Verhandlungen 1443 45 (s. u.) gehören. Anscheinend hat man damals die Beschwerden Friedrichs des Jüngeren hervorgeholt, den Absatz über eine neue Verhandlung 1436 durch ein „vacat“ am Rande ungültig gemacht und neue Klagen im Anschluß daran aufgestellt.

[1]) Weimar, Ernest. Arch. Cop. F 1 fo. 7. „Nota etc. umb das privilegium wider den ban umb wertliche sache zcu pasel irworbin anno etc. 38“. Carl Rappart, Pfarrer von Gebesee ist am „donrstage nach omnium sanctorum“ in Weimar von dem Grafen Bodo von Stolberg (Hofmeister) und den andern Räten verabschiedet, um zuerst „mit andern doctoribus und redelichen luthen“ eine „peticio“ aufzustellen und dann in Basel das Privileg zu erwerben. Dasselbe soll für Friedrich und seine Untertanen Mainzer und Halberstädter Diözese gelten. Zu Exekutoren werden vorgeschlagen der Bischof von Merseburg, der Abt von Pforta und ein Mitglied des Konzils. Ebenso soll er ein gleiches Privileg für Bodo von Stolberg und seine Untertanen erlangen, für das der Bischof von Halberstadt, der Abt von Walkenried und ein Mitglied des Konzils Exekutoren sein sollen. Zum Schluß wird dem Gesandten ein Brief betr. Erhebung von 30 fl. von dem Geleitsmann in Erfurt mitgegeben „presentibus omnibus consiliariis et Hermanno de Hume (?) et Johanne de Slatheim ex parte domini de Schwarczborg“.

seines Dekretes vom 22. Januar 1435[1]) zu wachen, das die Verhängung des Interdiktes erst drei Tage, nachdem die Gemeinde trotz der Aufforderung den Exkommunizierten nicht verwiesen hatte, gestattete. Dann schärfte das Konzil ihnen ein, besonders darauf zu achten, daß nach Ausweisung des Gebannten der Gottesdienst sofort wieder aufgenommen werden sollte[2]). Vielleicht hatte sich Friedrich mehr versprochen, was man annehmen muß, wenn man seine Forderungen von 1436 mit dem Inhalt des Dekretes vergleicht.

Ungefähr zu derselben Zeit, zu der der Landgraf gegenüber Mainz über die Mißstände der geistlichen Gerichtsbarkeit vorstellig wurde, wurden ähnliche Verhandlungen mit Halberstadt angeknüpft. Nur waren hier in erster Linie die Grafen von Stolberg-Wernigerode und Mansfeld und die Herren von Querfurt interessiert — nur ein kleiner Teil der Landgrafschaft stand ja unter Halberstädter Diözesanhoheit — auch war es nicht Friedrich der Jüngere allein, der die Rechte der Grafen gegen den Bischof verteidigte, sondern neben ihm die andere Linie der Wettiner, der Kurfürst Friedrich der Sanftmütige mit seinem

[1]) Mansi, Conciliorum collectio XXIX S. 103. — Monumenta Conciliorum generalium saeculi XV, herausg. von der Wiener Akademie Bd. II S. 775.

[2]) Thuringia Sacra (1737) S. 164 165. Mir erscheint es zweifellos, daß die Bulle vom 24. Oktober 1439 die von Friedrich 1438 erbetene ist. Nach der in ihr enthaltenen petitio hatte Friedrich folgendes geklagt: seinem Lande gereiche es zu großem Nachteil, daß über Gemeinden ohne eigene Schuld wegen Anwesenheit von Gebannten das Interdikt verhängt wurde, die, um ihre Verrichtungen zu besorgen, in ihnen einzukehren oder sich aufzuhalten (declinare seu moram trahere) pflegen; ebenso bleibe oft mehrere Tage und Monate nach deren Abzug oder Genugtuung noch das Interdikt bestehen. Man kann aber vielleicht aus dem Wortlaut schließen, daß es sich im wesentlichen um solche handelt, die infolge weltlicher am geistlichen Gericht behandelter Rechtsstreitigkeiten der Exkommunikation anheimgefallen sind („persone diverse variis processibus interdum apostolica aliquando vero ordinaria auctoritatibus habitis aut per provinciales seu synodales constitutiones excommunicate ..." und weiter unten „post personarum excommunicatarum abinde secessum seu satisfactionem illis ad quorum instantiam excommunicate vel suspense habentur impensam .."). Wenn man das annimmt, kommt die Forderung Friedrichs schon dem 1438 erbetenen „privilegium wider den ban umb wertliche sachen" näher. Was konnte mit einem solchen Verbote des Bannes in weltlichen Sachen gemeint sein? Doch nur das Verbot der Interdiktsverhängung über eine Gemeinde und nicht der Bannsentenz gegen den einzelnen. — Übrigens wäre es auch sonderbar, wenn Friedrich innerhalb Jahresfrist zweimal nach Basel geschickt hätte. Vielleicht läßt sich der große Zeitunterschied zwischen der Abfertigung der Gesandtschaft und dem Datum des Baseler Mandats aus dem Umstande erklären, daß der Pfarrer von Gebesee nach der Besprechung mit den Gelehrten nicht sogleich nach Basel gereist ist.

Bruder, der noch vor wenigen Jahren den Grafen und Herren einen Schutzbrief ausgestellt hatte.

Zum ersten Mal wurde, soweit wir sehen, 1438 am 3. Februar in Leipzig verhandelt. Es wurde auf Mittfasten eine Besprechung in Eisleben verabredet, zu der jede Partei, die drei wettinischen Fürsten mit den Grafen und Herren auf der einen Seite und der Bischof von Halberstadt auf der anderen, je zwei Gelehrte aufstellen sollten, die über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit „nach notturft der landart und nach redelichkeit, wie man ys furder darumb alle wege halden und bliben sal" beraten sollten. Der Bischof von Merseburg wurde zum Schiedsrichter bestimmt[1]).

Die Besprechung hat auch tatsächlich stattgefunden. Am 17. März des Jahres fanden sich in Eisleben neben den Gelehrten eine Reihe thüringischer und sächsischer Adeliger ein. Nach langen Beratungen konnten sich die Kommissare nicht einigen. Die sächsisch-thüringische Partei stellte deshalb den Antrag, gemäß der Vorbesprechung den Bischof von Merseburg als Schiedrichter entscheiden zu lassen. Aber die Halberstädter weigerten sich und schützten Mangel an Instruktionen vor[2]). So hatten sie wissentlich die Verhandlungen zum Scheitern gebracht.

Vielleicht war es eine Folge dieser Streitigkeiten, daß Friedrich die oben erwähnte Gesandtschaft an das Baseler Konzil absandte, die ja für seine Untertanen Mainzer und Halberstädter Diözese das Privileg erwerben sollte. Dafür scheint zu sprechen, daß auch der Graf von Stolberg für sich und seine Untertanen ein gleiches Privileg vom Konzil erbat, für das er bezeichnenderweise den Bischof von Halberstadt als Exekutor vorschlug[3]).

[1]) Dresden, H. St. A. Cop. 40, fo. 3'. Anlaß, abgeschlossen durch den Marschall Konrad von Stein und den Hauptmann von Halle, Hennig Strobart. Er enthält außerdem die Bestimmung, daß der Bischof von Halberstadt die Klöster in der Herrschaft Wernigerode nicht anders als die andern unter den Wettinern liegenden Klöster „obirsetzin nach obirnemen" solle.

[2]) Dresden, H. St. A. Cop. 40, fo. 4. „Abschid von des bannes wegin zcu Halberstat". Die Gelehrten waren von Friedrich des Jüngeren Seite „Johann Lubich, baccalareus im geistlichen rechte", von Kurfürst Friedrichs und seines Bruders wegen „Arnold Hesede, doctor und lerer des geistlichen rechtes", für den Bischof von Halberstadt der Dekan Heinrich Dero und der Magdeburger Domherr Friedrich Schuttefelde. Außerdem waren von sächsisch-thüringischer Seite als Vertreter des Landgrafen Heinrich Greifvogel, Amtmann von Sangerhausen, als Vertreter des Kurfürsten Christian von Witzleben, Amtmann auf der Naumburg, die Grafen Heinrich von Gleichen, Volrad, Gebhard und Günther von Mansfeld persönlich, für die Herren von Querfurt Berthold Plettendorf, Dekan in Querfurt, Erinfried Eyler und Hans Kuwt, für den Grafen Botho von Stolberg Nicolaus Zabel, Pfarrer zu Stolberg. Bevollmächtigter Vertreter der Halberstädter Partei war der Domherr Friedrich von Hoym.

[3]) s. o. S. 13 Anm. 1.

Aber die Entscheidung wurde hier erst durch eine blutige Auseinandersetzung herbeigeführt.

Gegen Ende des Jahres 1438 bereitete sich eine Spannung zwischen den Wettinern und Halberstadt vor. Die Grafen von Mansfeld waren dabei anscheinend die Treibenden. Wieweit hierbei der Unwille über das Scheitern der obengenannten Verhandlungen, wieweit andrerseits die Fehdezüge der beiden unruhigen halberstädtischen Ritter von Burgsdorf und des Grafen von Regenstein als Ursache mitgewirkt haben, läßt sich nicht feststellen. Am 21. Januar 1439 wurde zwischen der sächsischen und halberstädtischen Partei bis zu Pfingsten des Jahres ein Waffenstillstand vereinbart[1]). Nach Ablauf dessen schloß der Kurfürst mit dem Grafen Bernhard von Anhalt ein Bündnis gegen den Bischof und die Städte Aschersleben, Quedlinburg und Halberstadt[2]). Dann brach der offene Kampf aus, der am 6. August nach der Erstürmung von Hettstedt im Felde vor Aschersleben durch einen Frieden beendigt wurde[3]). Halberstadt mußte Hettstedt abtreten, das an die Grafen von Mansfeld als sächsisches Lehen gewiesen wurde, und verpflichtete sich zur Zahlung einer großen Kriegsentschädigung.

Jetzt wurden auch die vorher abgebrochenen Verhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit wieder aufgenommen. In dem nach Beendigung der Feindseligkeiten abgeschlossenen Landfriedensvertrag wurde die Abmachung vom 3. Februar 1438 aufgenommen, wonach beide Parteien gelehrte Kommissare nach Eisleben abordnen und der Bischof von Merseburg als Schiedsrichter eintreten sollte[4]). Hier gelang es nun endlich, einen Vertrag abzuschließen, der bis zu den Zeiten der Reformation die Grundlage für die Rechtsprechung der halberstädtischen geistlichen Richter im Gebiete der Wettiner und der von ihnen abhängigen Grafen und Herren geblieben ist[5]).

[1]) Dresden, H. St. A. Cop. 40 fo. 29.
[2]) Ebenda fo. 42'.
[3]) Vgl. Hartung Cammermeisters Chronik, herausg. v. Reiche (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXXV) S. 41 und die dort angegebene Literatur.
[4]) Dresden, H. St. A. Cop. 40 fo. 47'.
[5]) Der Vertrag ist mehrfach gedruckt: J. J. Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I. Bd. II S. 69ff. Lünig, Spicil. Eccles. Cont. I S. 804. Gess a. a. O. S. 525 Anm. 1 (eine spätere fehlerhafte Übersetzung der lateinischen Fassung). Ich lege meiner Besprechung die noch nicht veröffentlichte lateinische Fassung zugrunde. Dresden, H. St. A. O. U. 6550, ebenda Cop. 1 fo. 106ff. — Der Vertrag wurde am 23. September in Eisleben abgeschlossen. Die gelehrten Schiedsmänner waren auf Halberstädter Seite der Dekan des Hildesheimer Domkapitels Johann Swanenflegel (über ihn vgl. u. a. Busch, liber de reformatione monasteriorum. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIX S. 413. — Müller und Lünig lesen fälschlich Swopenflogel), der Magdeburger Kanoniker Gerhard Koneken, auf sächsisch-thüringischer Heinrich von

In der Frage der Rechtsprechung des geistlichen Gerichts in weltlichen Sachen wurde der Vertrag Friedrichs des Jüngeren mit den Mainzer geistlichen Richtern zur Grundlage genommen: das geistliche Gericht mußte auf Verlangen des weltlichen den Prozeß auf sechs Wochen an dasselbe zurückweisen. Dann aber formulierte man das Verfahren genauer, so, indem man bestimmte, daß in dem Abforderungsbrief freies Geleit für den Kläger enthalten sein müßte, und die Form festsetzte, in der der Beklagte am geistlichen Gericht beweisen sollte, daß die Sache am weltlichen Gericht schon anhängig gemacht sei[1]). Auch gegen Halberstadt erkannten also die weltlichen Herren die Berechtigung des geistlichen Gerichts, in weltlichen Sachen Recht zu sprechen, an und sicherten nur für die weltlichen Gerichte die Möglichkeit, den Prozeß abzufordern.

Dann wurde der Versuch gemacht, die Laien in einer Reihe weitläufiger Bestimmungen gegen eine ausbeuterische und

Buttelstedt, Dekan des Eisenacher Kapitels und Kanutus de Brusia, Kanoniker des Severistifts in Erfurt. Er war bindend für den Bischof, das Kapitel und die geistlichen Richter von Halberstadt auf der einen Seite und auf der andern für Kurfürst Friedrich und seinen Bruder, für den Landgrafen, für den Grafen Bernhard von Anhalt, die beiden Grafen von Schwarzburg und Mansfeld, Bruno, Herrn von Querfurt, „ceterique eis adherentes iudices Halberstadensem iurisdictionem habentes temporalem". — In dem Landfriedensbündnis, das Friedrich der Sanftmütige und Wilhelm III. 1442 mit dem Bischof von Halberstadt abschlossen, findet sich auch die Bestimmung, daß beide Parteien zwei Gelehrte zu Beratungen über die Ausübung der geistlichen Rechtsprechung abordnen sollen (Dresden, H. St. A. O. U. 6711, ebenda Cop. 1317 fo. 5'), aber dieser Artikel ist scheinbar nur durch eine Gedankenlosigkeit der Kanzlei aus dem Landfriedensbündnis übernommen, das 1439 nach Beendigung der Feindseligkeiten zwischen den Parteien abgeschlossen wurde und das im übrigen wörtlich mit dem von 1442 übereinstimmt. Daß der Vertrag bis zu den Tagen der Reformation in Geltung gewesen ist, dafür zeugt seine spätere Erneuerung, als 1476 Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht dem Bischof von Halberstadt die Schirmvogtei über Quedlinburg abgezwungen hatten (Dresden H. St. A. O. U. 8273), und die Verhandlungen Herzog Georgs mit Kardinal Albrecht (Gess a. a. O.).

[1]) Er mußte sich von zwei Ritterbürtigen, Vögten oder anderen Beamten, von dem Pfarrer, dem Stadtrat oder zwei Schöffen eine eidliche Bescheinigung darüber ausstellen lassen. Auf eine solche Bescheinigung hin mußte der geistliche Richter den Prozeß anstehen lassen. — Die Abforderung konnte also auf zwei Arten geschehen. Entweder schrieb das weltliche Gericht selbst, oder der Beklagte brachte dem geistlichen Gericht eine Bescheinigung. Diese wurde anscheinend deswegen vorgeschrieben, weil vielfach die Beklagten sich geweigert hatten, vor dem geistlichen Gericht zu erscheinen, indem sie vorschützten, die Angelegenheit sei noch am weltlichen Gericht anhängig. Andrerseits wurde auch den Klägern die Möglichkeit genommen, den Prozeß am weltlichen Gericht durch ihr Nichterscheinen zum Stocken zu bringen. Wenn der Beklagte das nachweisen konnte, mußte immer wieder Zurückweisung an das weltliche Gericht auf sechs Wochen stattfinden. — Die vorliegenden Abmachungen sind, soweit ich sehe, die am genauesten ausgearbeiteten Bestimmungen über die Beziehungen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit.

schikanöse Handhabung der Sendgerichtsbarkeit zu sichern. So normierte man die Gerichtsgebühren und bestimmte, daß für die Streichung aus dem Angeklagtenregister keine Gebühren zu erlegen seien, wodurch ja den Richtern der Anreiz zu gewissenlosem Anklagen genommen war, knüpfte die Anklageerhebung auf Grund von Denunziationen an bestimmte Formen und sicherte die Kirchenvormünder gegen leichtfertige Vorladung wegen verweigerter Rechnungsablegung. Die Ausgebung von Blanketten und die Bestechlichkeit der Richter zur Duldung von strafbaren Handlungen wurde verboten. Die Tendenz war, offenkundigen Mißbräuchen entgegenzutreten, die Strafberechtigung der Richter wurde keineswegs geschmälert; so wurden Geldstrafen und andere, auch der Bann gegen hartnäckige Schuldige, in vollem Maße gestattet, nur versuchte man hier ein merkwürdiges Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Gewalt: der Exkommunizierte sollte vor seiner Lösung aus dem Banne eine von seiner weltlichen Obrigkeit ausgestellte Bescheinigung beibringen, daß er von seiner strafbaren Handlung gelassen habe.

Einen weiteren wichtigen Teil der Abmachungen bildete natürlich auch hier die Frage der Verhängung des Interdiktes über eine ganze Gemeinde. Man fand hier den folgenden Ausweg: Einmal wurde die einfache Form der Einstellung des Gottesdienstes als eine Vorstufe des Interdiktes festgelegt[1]), dann wurde bestimmt, daß auch diese erst einen Monat, nachdem der einzelne dem verschärften Bann (aggravatio) anheimgefallen war, in den Kirchen einer Gemeinde eingeführt werden durfte. In dieser vierwöchentlichen Zwischenzeit konnte auf Antrag des Klägers gegen die, die den Verkehr mit dem Gebannten nicht aufgaben, mit Verwarnung und nachfolgendem Bann vorgegangen werden. Aber auch hier wurde durch die Bestimmung, daß der

[1]) Das Interdikt unterschied sich wahrscheinlich von der Einstellung des Gottesdienstes durch das Hinzutreten des Verbots des kirchlichen Begräbnisses. Nach Verlauf welcher Zeit und in welchen Fällen es eingeführt werden durfte, wurde nicht festgesetzt, doch bestimmt, daß bei seiner Verhängung die Formen des Dekrets des Baseler Konzils vom 22. Januar 1435 beobachtet werden sollten. — Von Interesse ist hier ein Vergleich mit der Bestimmung über die Verhängung des Interdikts, die Markgraf Albrecht von Brandenburg 1448 in die geistliche Gerichtsordnung des Bischofs Johann von Würzburg (1422) einfügen ließ: Wenn der dem verschärften Bann Anheimgefallene nach erfolgter Aufforderung von den Vorstehern einer Gemeinde nicht ausgewiesen oder zur Genugtuung gezwungen ist, tritt nach 14 Tagen die „cessacio divinorum“ ein, die drei Tage nach Fortgang des Gebannten beibehalten werden muß. Nach vier Wochen muß diese sechs Tage, nach sechs Wochen neun Tage beibehalten werden. Erst dann darf zum Interdikt (ad interdicti ecclesiastici observantiam et ecclesiastice sepulture inhibicionem) geschritten werden, dessen Dauer in derselben Weise wie bei der „cessacio divinorum“ geregelt wird. Es sind also sechs Stufen in einer Zeit von zwölf Wochen.

Kläger im Falle der Unrichtigkeit seiner Anklage die Kosten des Prozesses zu tragen habe, leichtfertigen Anklagen vorgebaut. — Von großem Wert war es ferner, daß bestimmt wurde, daß sofort nach der Ausweisung oder Absolution des Gebannten der Gottesdienst wieder aufgenommen werden sollte.

Als letzte Paragraphen wurden in den Vertrag die Bestimmungen gefügt, die die niedere Geistlichkeit gegen ihren bischöflichen Herrn sicherstellen sollten. Da galt es zunächst, die Ansprüche des Bischofs auf die Steuerkraft seiner Geistlichkeit festzustellen.

Wie den weltlichen Territorialherren im 15. Jahrhundert zur Bestreitung der gesteigerten Kosten der Hofhaltung und Kriegsführung die alten landesherrlichen Einkünfte nicht mehr ausreichten und sie gezwungen waren, sich von den Ständen neue Steuern bewilligen zu lassen, so versuchten in ähnlicher Weise die geistlichen Herren ihre Einkünfte zu erhöhen, indem sie die ursprünglich nur in vereinzelten Fällen vom Papste bewilligten und beim Amtsantritt üblichen Subsidien „pro iucundo adventu" häufiger auflegten. Bei Halberstadt wurde jetzt diesem Bestreben eine Schranke vorgeschoben, indem man abmachte, daß Subsidien fortan nur noch, wie es Recht und altbewährte Gewohnheit gestatteten, zu erheben seien. Die an den Archidiakon zu zahlenden Abgaben, die Synodalia[1]) und andere, wurden als berechtigt anerkannt, doch bei ihrer Erhebung eine milde Handhabung anbefohlen. Streitigkeiten wegen Erhebung einer Abgabe zwischen Geistlichkeit und Bischof sollten auf rechtlichem Wege, d. h. durch eine Apellation an die nächsthöhere geistliche Instanz, entschieden werden. Anscheinend verzichteten damit die weltlichen Herren, die niedere Geistlichkeit bei solchen Differenzen gegen ihren Bischof in Schutz zu nehmen, wie es z. B. später der Kurfürst Friedrich und der Herzog Wilhelm gegen den Erzbischof von Mainz taten.

In ähnlicher Weise bedeutete es eine Stärkung der unteren geistlichen Organe, wenn dem Bischof bzw. seinem Offizial verboten wurde, in Prozesse, die bei den Erzpriestern, den Kommissaren der Archidiakone und anderen anhängig gemacht waren, einzugreifen, und der Grundsatz aufgestellt wurde „locus sit preventioni". Gerade damals war ja das mit besser ausgebildeten Kräften besetzte bischöfliche Zentralgericht gegenüber den Archidiakonatsgerichten entschieden im Vorwärtsdringen begriffen[2]).

[1]) Vgl. darüber A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Zeitschrift des Harzvereins XXXII (1899) S. 139. Seltsamerweise ist dieser Vertrag dort nicht berücksichtigt worden.

[2]) Vgl. Brackmann a. a. O. S. S. 147.

So war es der thüringisch-sächsischen Partei in diesem Vertrage gelungen, sich eine Reihe bedeutsamer Bestimmungen zu sichern[1]), und das zu erreichen, was dem Erzbischof von Mainz gegenüber bisher immer nur als Forderung aufgestellt worden war[2]). Möglich war dieser Erfolg ja auch nur dadurch gewesen, daß man zuerst den Bischof im Felde besiegt hatte.

3. Klosterreformation.

Neben dieser Aktion gegen die Mißstände der geistlichen Gerichtsbarkeit finden wir auch Zeugnisse von vereinzelten Eingriffen in das Klosterwesen, die sich in ähnlicher Richtung bewegten. Was Friedrich als weltlicher Fürst den Mißständen gegenüber tun konnte, bestand in der Hauptsache darin, den verfallenen Klosterwirtschaften durch Aufsicht über die Rechnungsführung und zeitweiligen Erlaß der öffentlichen Abgaben aufzuhelfen.

So setzte er 1418 in Oberweimar einen neuen Propst ein und befreite das durch unordentliche Geschäftsführung der Vorsteher in Schulden geratene Kloster für drei Jahre von den Dienstleistungen, die es den Amtleuten zu leisten hatte, und den Einquartierungspflichten, zu denen es dem Landgrafen und seinen Beamten verbunden war[3]).

Aber hier handelte es sich nur um einen vereinzelten Vorgang. Allgemeiner wurden die Mißstände in der klösterlichen Verwaltung gegen Anfang der 30 er Jahre. Sicher haben die gesteigerten Anforderungen, die der Landesherr in der Zeit der Hussitenkämpfe an die finanzielle Kraft auch der Klöster stellen mußte, das Ihre zu deren Verschuldung beigetragen[4]). Dazu kam die große Teuerung der Jahre 1433 und 1434[5]) und andere Plagen[6]), die Thüringen heimsuchten und seinem Wirtschaftsleben tiefe Wunden schlugen. Aber in erster Linie war es

[1]) Der Vertrag bedeutet eine provinzielle Fortbildung des gemeinen Rechts. Bezeichnend setzten die vier Gelehrten als Schlußsatz hinzu, sie hätten die einzelnen Artikel verfaßt „tamquam honorabilia et equitati consona, licet in certis punctis de rigore iuris aliter foret sentiendum".

[2]) Zur Illustrierung mag angeführt werden, daß den Verhandlungskonzepten 1443 45 eine teilweise Abschrift des Halberstädter Vertrages beiliegt.

[3]) J. G. Reinhard, Meditationes de jure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa sacra ante tempora reformationis exercito. Halle 1717, S. 242. — Dresden, H. St. A. Cop. 33 fo. 197.

[4]) Z. B. mußte Pforta 1431 für seine Dörfer 900 fl. zahlen. (Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 1 fo. 113'.)

[5]) Rothe, ed. Liliencron S. 681, 683, 684.

[6]) Vgl. den Brief Friedrichs des Jüngeren an Matthias Döring 1438 „erligen, gemeyn sterben, thuwer czeyd und andern sachen", s. u. S. 22.

doch die verfallene Klosterzucht, die die Verschuldung verursachte und eben dadurch zu Tage trat.

Friedrich der Jüngere ergriff mehrere Maßregeln, um die wirtschaftliche Lage der Klöster aufzubessern. Darunter ist sicher die Ablösung der Läger zu rechnen, die die Jäger, Falkner und Weideleute des Landgrafen auf den Klöstern und Dörfern hatten, und die Friedrich 1428 auf die Bitte des Abts von Reinhardsbrunn[1]) für dieses Kloster und mehrere andere Klöster und Klösterhöfe gegen eine jährliche Geld- und Naturalienabgabe ablöste[2]) und 1430 mit gewissen Veränderungen bestätigte[3]).

In besonders schwieriger Lage scheinen sich die beiden Klöster Reinhardsbrunn und Georgental befunden zu haben. Diese befreite Friedrich 1438 „des ersten bern so er den in syme lande wirdet lassen nemen“[4]), was immerhin eine bedeutende Befreiung war, da Reinhardsbrunn z. B. 1420 300 fl.[5]), 1447 200 fl.[6]) und ebenso 1449 200 fl.[7]) zahlte. Reinhardsbrunn hatte sich schon vorher vom Papste die Erlaubnis verschafft, seine Güter als Leibrenten oder auf Wiederkauf veräußern zu dürfen, was allerdings vom Baseler Konzil ihm verboten wurde[8]). Auch das ungewöhnlich hoch erscheinende Seelgerät, das Friedrich in dem Kloster Reinhardsbrunn stiftete, dürfte in der finanziellen Notlage desselben seine Erklärung finden[9]).

In ähnlicher Weise versuchte der Landgraf dem Johanniterordenshof in Weißensee aufzuhelfen. Ein gewisser Berld Hellebach hatte an ihn eine Forderung von 350 fl. (200 fl. Kapital

[1]) Polack, Reinhardsbrunn, Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte VII S. 62. (22. September 1428.)

[2]) 29. September 1428. — Reinhardsbrunn hatte jährlich 8 Gulden und $4\frac{1}{2}$ Malter Getreide, Georgental 10 Gulden und $7\frac{1}{2}$ Malter, Volkenroda 6 Gulden und 4 Malter abzuliefern. Das Verzeichnis, das ich mir für eine spätere Veröffentlichung vorbehalte, gibt eine gute Vorstellung von der Abstufung der einzelnen Klöster nach ihren Besitzungen. (Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 1 fo. 102.)

[3]) 24. August 1430. — Ebenda fo. 103.

[4]) 23. November. — Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 2 fo. 81'.

[5]) Möller, Reinhardsbrunn S. 169.

[6]) Ebenda S. 180.

[7]) Staatsarchiv Gotha RR. 1, 19, fo. 392'.

[8]) Ebenda fo. 386.

[9]) Ebenda fo. 376. Vgl. auch Gotha, Herzogl. Bibliothek. Mscr. Cod. Chart. B. no. 52 fo. 7'. „disser genante hochgeborne edelde furste lantgrave friderich hatte das closter Reynhersborn unde dy hern darinne gar lieb, wanne her on alle czijt gütlicht unde frundlich was unde gerne bye on was in deme clostere, syn selerethe das bestalte mit oen gar furstlich unde richlich an synen lebin, nemlich an der stad Salcza hat her on alle iar ierlich hundert guldin an golde ewigis czinsses vorbrivet unde gegebin unde darzcu zcehin erffurte malder getreydichs korns unde gerstin an ander gaben messegewande an guldin stuckin had her on vehil gegebin unde zcugeleit das ome der almechtige goth musse gebe dy ewigin froude unde selickeit amen.“

und 150 fl. rückständiger Zinsen); es scheint auf die Veranlassung des Landgrafen hin geschehen zu sein, wenn der Gläubiger sich dazu bereit finden ließ, auf 100 fl. Kapitals zu verzichten und als Zinsen für die übrigen 250 fl. 5 Erfurter Malder Korns zu nehmen[1]).

Über das Augustiner-Chorherrnstift St. Moritz in Naumburg, dessen Konventualen ihren Probst unredlicher Rechnungsführung beschuldigten, einigte er sich 1438 (uff montag nach lucie) mit dem Kurfürsten Friedrich den Sanftmütigen, eine Kommission von zwei Gelehrten und zwei Sachverständigen einzusetzen, die die Rechnung prüfen und, im Falle die Konventsherren mit ihrer Klage im Recht waren, den Probst absetzen sollten[2]).

Aber über diese finanzielle Fürsorge hinaus ging das Eingreifen Friedrichs. Es ist uns ein Brief erhalten, den er an Matthias Döring, den bekannten Franziskanerprovinzial richtete, der uns über die Pläne des Landgrafen Aufschluß gibt[3]). Er bittet darin Matthias, er möge ihm die Erlaubnis geben, zum Beginn der Observanz im Franziskanerkloster in Eisenach junge dazu taugliche Menschen in das Kloster aufnehmen zu dürfen. So sehr Matthias Döring als Feind der Observanz bekannt ist, und man daher annehmen muß, daß er die Bitte des Fürsten abschlug, so hat doch 1438 die Observanz in Eisenach ihren Einzug gehalten[4]).

Bemerkenswert ist dieser Brief aber auch im allgemeinen Interesse. Friedrich klagt über die „wildekeit und unredeliche ordenunge und regirunge in geistlichen clostern", wodurch ein großer Teil „als nahe gantz vertorbin sin". Deshalb beschäftigte er sich jetzt damit und habe schon „einteil . . . mit yren obirsten rate in furder redelicher leben und regirunge yres lebens und mit ander redelichkeit bestald" und hoffe mit Gottes Hilfe dieses Werk fortzusetzen. Interessant ist der Hinweis auf das Beispiel des Königs Albrecht, der in seinen Landen eine ähnliche Reformation der Klöster begonnen habe.

Leider ist uns nun sehr wenig Material über dieses Eingreifen Friedrichs zugunsten der Klosterreformation erhalten. Über den

[1]) v. Hagke, Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weißensee, S. 73. Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 2 fo. 118.

[2]) Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 1 fo. 3.

[3]) Gedr. Reinhard, a. a. O. S. 141, desgl. teilweise bei Kremer, Beiträge zur Geschichte der klösterlichen Niederlassungen Eisenachs. Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda, herausg. v. Richter, III S. 76.77. Der Brief selbst findet sich Dresden, H. St. A. Cop. 47 fo. 334. — Gebhardt, Matthias Döring der Minorit (Hist. Ztschr. 59 S. 248ff.) setzt diesen Brief fälschlich ins Jahr 1431.

[4]) Kremer, a. a. O. S. 77, auf Grund der Chronik des Elisabethzellenklosters, die zum Jahre 1438 berichtet „reformatus est conventus fratum minorum de Isenaco" (ebenda S. 172).

besonders verwahrlosten Johanniterordenshof zu Weißensee scheint er sich mit dem Ordenskapitel in Verbindung gesetzt und die Neueinsetzung eines Komthurs durchgesetzt zu haben. 1442 sprach der Komthur von „macht und gewald . . mir bruder Johanne Kompthur obgenant von mynen obirsten gebitigern nemlich von dem hochwirdigen Graven Hug von Montfurd meister und der pfleger gemeinlichin in dutzschen landen des capittels zcu spire gehalden etwanne mynem gnedigen herren von doringen seligen zcugeschriben und mir gegeben . . .“[1]).

Daneben ist uns nur von zwei Eisenacher Nonnenklöstern etwas Ähnliches berichtet. Als Wilhelm III. 1441 den Pfarrer von Sonneborn als Propst des Katharinenklosters in Eisenach einsetzte, gab er ihm auch den Auftrag, er solle die Nonnen „in vorsliessunge halden nach ussazce by unsem liben vettern von doringen seligen geschen“, allerdings mit der Einschränkung „unschedelichem iren prozession und gehorsam iren orden berurende, doryn er in keine irunge thun nach sich des annemen sal“[2]). Anscheinend hat Friedrich dem Kloster eine Reformationsregel gegeben. — Dasselbe scheint für das Nikolaikloster in Eisenach zuzutreffen. Wilhelm sprach ähnlich (1458?) bei Einsetzung eines Propstes von einer „saczunge bie unsern liben vettern von doringen seligen gescheen“ nach der er die Nonnen „bie geistlicher ordenunge und czuchten in verslissunge“ halten solle[3]). Vielleicht ist dies — ebenso wie die Reformation des Eisenacher Franziskanerklosters — im Jahre 1438 geschehen und hängt zusammen mit der Neueinsetzung des Propstes Johann Geysa, der am 11. Mai des Jahres sich gegen Darleihung von 200 fl. zur Aufbesserung des Klosters in dasselbe begab[4]).

Darüber hinaus lassen uns die Quellen im Stich. Wir dürfen aber annehmen, daß die Tätigkeit Friedrichs des Jüngeren nicht allzu weit- und tiefgreifend gewesen ist.

4. Schlußbetrachtung.

Friedrich der Jüngere hat sich in der langen Zeit seiner Regierung, wie schon oben angedeutet, nicht durch große Taten und energische Wahrung seiner Rechte ausgezeichnet: 1433 trat er seinen Anteil an der Erbschaft Wilhelms I. an die meißnische

[1]) Dresden, H. St. A. Cop. 41 fo. 151.

[2]) Dresden, H. St. A. Cop. 42 fo. 10[1]. Über die Vermutung, daß die von Rudolphi, Gotha diplomatica I, 137 veröffentlichte und von ihm ins Jahr 1446 gesetzte Verordnung über die Benediktinerinnenklöster die hier erwähnte Verordnung Friedrichs des Jüngeren sei, vgl. u.

[3]) Dresden, H. St. A. Cop. 49 fo. 21.

[4]) Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 2 fo. 114'.

Linie ab, sicher aus Scheu vor den Kämpfen mit den Böhmen. 1436 verkaufte er das von seinem Vater erworbene Eschwege und Sontra. Die Chronisten erzählen, daß er die räuberischen Ritter des Eichsfeldes durch Geldzahlungen von seinem Lande fernzuhalten wußte. Wie konnte ein solcher Mann eine Kirchenpolitik inaugurieren, die über das Durchschnittsmaß dessen, was in anderen Territorien in dieser Richtung geschah, hinausging? So sei nur erwähnt, daß er einer der ersten deutschen Fürsten war, die bewußt die Reformationsbewegung in den Klöstern förderten.

Zweifellos waren die Grafen und Herren des Landes in herverragender Weise an der Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit interessiert. Ihre Gerichte und ihre Untertanen wurden ja durch die Konkurrenz des fremden Gerichtes am meisten geschädigt, während die Städter daraus Vorteile zogen. Wir finden auch bezeugt, daß sie diese Politik stark unterstützten. So waren die Grafen und Herren bei der Auseinandersetzung mit Halberstadt die Treibenden[1]). Bei den späteren Verhandlungen mit Mainz, bei denen von thüringischer Seite dieselben Beschwerden erhoben wurden, waren sie vorher um ihr Gutachten angegangen und hatten sich mit den fürstlichen Forderungen solidarisch erklärt[2]). Ähnlich stellte 1446 Wilhelm III. in seiner Landesordnung, in der es ihm doch darauf ankam, die Zuneigung seiner Stände zu gewinnen, in den Vordergrund seiner Pläne den Kampf gegen die geistliche Gerichtsbarkeit[3]).

Neben ihnen wird man einen Teil der Urheberschaft der Kirchenpolitik auf das Konto der leitenden Räte setzen dürfen: Thomas von Buttelstedt, Friedrich von Hopfgarten und Heinrich von Hausen. Der erste war seit ca. 1430 Oberschreiber am landgräflichen Hofe. Er, dessen Handschrift wir durch einen glücklichen Zufall kennen[4]), hat später in die Konzepte für die Verhandlungen mit Mainz vielfach Zusätze gefügt, die beweisen, daß er stark an dieser Aktion beteiligt war[5]). Sein Bruder bzw. naher Verwandter Heinrich von Buttelstedt war 1439 bei Abschluß des Vertrages mit Halberstadt einer der gelehrten

[1]) s. o. S. 14.
[2]) s. u. S. 33.
[3]) s. u.
[4]) Der Kodex K. 316 der K. Ö. Bibliothek in Dresden ist von S. 208 ab eine Art Memoriale des Oberschreibers (z. B. „anno etc. 47 mo 4 ta post estomihi ego thomas habui recessum a curia principali"). — Vgl. auch die Handschrift der von Karl Menzel veröffentlichten „Aufzeichnung des Thomas von Buttelstedt über die Landgrafschaft Thüringen zur Zeit des Anfalles an die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen 1440 bis 1443". Neue Mitteilungen XII (1868) S. 427ff.
[5]) s. u. S. 27 Anm. 1.

Kommissare[1]). Er wurde ferner ebenso wie Friedrich von Hopfgarten und Heinrich von Hausen des öfteren zu ähnlichen Verhandlungen nach dem Tode des Landgrafen von den Fürsten als Abgeordneter deputiert[2]).

Alles dieses scheidet aber nicht aus, daß nicht auch Friedrich der Jüngere an dieser Politik selbständigen Anteil gehabt hat. Sie paßt sich sehr gut in den friedlichen Grundcharakter seiner Regierung ein[3]). Besonders in den Bemühungen zur Einführung der Klosterreformation war er wohl der Hauptbeteiligte, und anscheinend liegt in dem Brief an Matthias Döring eine Selbstbekenntnis über die Motive seines Handelns vor: man müsse befürchten, daß die vielen Plagen, mit denen seit einigen Jahren sein Land heimgesucht werde, eine Strafe Gottes für das unchristliche Leben der Geistlichen und Laien sei. Um sich vor ewiger Strafe zu schützen, habe er deshalb vor einigen Jahren die Juden vertrieben und wolle jetzt versuchen, in den Klöstern seines Landes ein frömmeres Leben einzuführen[4]).

[1]) s. o. S. 16 Anm. 5.

[2]) Z. B. bei der Reformation von Reinhardsbrunn (siehe unten). — Die diesbezüglichen Nachrichten über Thomas von Buttelstedt seien hier kurz zusammengestellt: 1436 verhandelte er in Erfurt mit den Mainzer Räten (s. o. S. 13), 1438 wurde er wegen der Reformation des Eisenacher Franziskanerklosters zu Matthias Döring geschickt (s. o. S. 24), 1439 war er Zeuge bei Abschluß des Halberstädter Vertrages (s. o. S. 16), 1443 45 nahm er an den Verhandlungen mit Mainz teil (s. u. S. 30ff.), 1445 prüfte er die Rechnungen des Johanniterordenshofes in Weißensee und des Eisenacher Katharinenklosters (Weimar, Ernest. Arch. Reg. Bk. 3541), 1443 wohnte er der Reformation von Reinhardsbrunn bei (s. u. S. 129).

[3]) Als Zeichen seiner landesväterlichen Fürsorge, die sich in etwas mit Wilhelms III. wohlfahrtspolizeilichen Maßnahmen in der Landesordnung 1446 deckt, mag eine Verordnung angeführt werden, die er 1438 aussandte, „item eodem die (feria tercia post omnium sanctorum) umb das spel zu verbyten in allin gerichten und keyne gemeynen und kundigen bufen zcu liden". (Weimar, Ernest. Arch. Cop. F. 1 fo. 1'.)

[4]) Als Illustration für den an seinem Hofe herrschenden Geist mag die Pilgerreise nach dem Heiligen Grabe angeführt werden, die der Hofprediger des Landgrafen, der Gardian des Eisenacher Franziskanerklosters, mit einer Anzahl thüringischer Grafen und Herren, unter ihnen auch einiger, die dem Landgrafen nahe standen (Johann von Schlotheim und Friedrich von Hopfgarten), kurz vor dem Tode des Fürsten antraten (Kremer a. a. O. S. 176).

Zweites Kapitel.

Verhandlungen mit Mainz während der gemeinsamen Regierung Kurfürst Friedrichs des Sanftmütigen und Herzog Wilhelms III. (1440—1445).

Nach dem Tode Friedrichs des Jüngeren (1440) fiel die Landgrafschaft Thüringen an den Kurfürsten Friedrich den Sanftmütigen und seinen Bruder Herzog Wilhelm III. Bis zum Jahre 1445 beherrschten sie gemeinsam die in ihrer Hand vereinigten Gebiete, aber so, daß der jüngere Bruder, der schon vorher am Hofe des alten Landgrafen gelebt hatte, sich vorwiegend in Thüringen aufhielt. Wir dürfen uns ihn daher als in erster Linie an dem beteiligt denken, was in diesen Jahren im Interesse Thüringens unternommen wurde.

In kirchenpolitischer Hinsicht ist die Zeit der gemeinsamen Regierung durch Neuaufnahme der Verhandlungen mit Mainz zur Abstellung der Mißbräuche der geistlichen Gerichtsbarkeit gekennzeichnet.

Leider läßt sich nicht feststellen, wann diese Verhandlungen begannen und wodurch im besonderen sie veranlaßt wurden. Bei dem persönlichen Besuch des Erzbischofs in Thüringen, der noch im Jahre 1440 erfolgte[1]), scheint nichts verhandelt worden zu sein. Aber im Jahre 1441 fanden zweimal in Arnstadt Konferenzen der Mainzer und wettinischen Räte zur Beilegung von Streitigkeiten statt, die seit dem Tode des Landgrafen und dem Heimfall Thüringens an Friedrich und Wilhelm entstanden waren[2]).

[1]) Vgl. Cammermeister ed. Reiche S. 43 und das dort Anm. 2 zusammengebrachte Material und A. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 524/26.

[2]) Abschied des Arnstädter Tages dd. „uff montag nach Johannis Baptiste" 1441. Verhandlungsgegenstände waren „zugrieffe und handelung . . . vormals zuschen den genanten unsern gnedigen herren und beydersiit den iren in iren landen und furstenthumen uff dem Eychsfelt und in doringen nach tode unsers gnedigen herren von doringen byss uff genanten anlaß . . ." Verhandelnde waren für den Erzbischof von Mainz Abt Hermann von Fulda und Hermann von Bültzingslöwen, für die Wettiner Friedrich von Hopfgarten und Conrad Troysch. In dem Abschied wird erwähnt „anlass vormals zu Arnstete zuschen in begrieffen". (Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher Bd. 24 fo. 140, alte Zählung fo. 120). — Wahrscheinlich hat der erste Arnstädter Tag in der Fastenzeit 1441 stattgefunden, da das 1440 zwischen den

Sind damit schon die Differenzen über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit gemeint? Sicher ist uns dagegen erst 1443 von solchen Besprechungen berichtet. Am 31. März d. J. fand in Erfurt eine Zusammenkunft statt, auf der die sächsisch-thüringische Partei in ausführlicher Weise ihre Forderungen aufstellte. Man ging hier viel weiter und mehr ins einzelne, als es vor sieben Jahren Friedrich der Jüngere getan hatte[1]).

Im Vordergrund des Interesses stand der Versuch, das Laden an nichtthüringische geistliche Gerichte zu verhindern: in Thüringen, besonders in Erfurt, seien genug Gerichte, vor denen die Einwohner des Landes zu Recht stehen könnten[2]). Die Erfurter Generalrichter sollten die letzte Instanz sein. Nur in Streitigkeiten um geistliche Lehen dürfe eine weitere Appellation stattfinden. Als Mittel wurde der vom Erzbischof zu erlassende Befehl vorgeschlagen, daß Mandate außerthüringischer geistlicher Gerichte von den Pfarrern nicht publiziert werden sollten. Man stützte

Erzbischof von Mainz und Friedrich und Wilhelm abgeschlossene Landfriedensbündnis (Dresden H. St. A. Cop. 1317 fo. 22') eine jährliche Besprechung der sächsischen und mainzischen Räte in der Fastenzeit in Arnstadt oder Erfurt vorsah.

[1]) Die sächsisch-thüringischen Forderungen bei den Verhandlungen 1443/45 sind uns in verschiedenen von einander abweichenden Konzepten erhalten. (Weimar, Ernest. Archiv Reg. B. 476.)

a) = Anhang Nr. 3.
b) = Anhang Nr. 4.
c) = Anhang Nr. 2 mit den in der Anmerkung angegebenen Zusätzen.
d) = Anhang Nr. 5.
e) ein nicht abgedrucktes Verzeichnis mit der Überschrift „Bethe myns herren herczogin Wilhelms an mynen herren von Menczsche, das dann als myn herre herczog Wilhelm, die grave und ritterschafft czu Doringen meynen, von sich selbis allis bilche sey". Thomas von Buttelstedt fügt dazu noch „verhandelt in der vasten anno 45 to, da docter Borgstorff von Lipcz mitde uff dem tage was". Das Verzeichnis rekapituliert in kurzen Stichwörtern die einzelnen Artikel von a. — a und e sind bestimmt datiert. Bei b, c, d muß man es unentschieden lassen, bei welchen Tagungen in den drei Jahren sie aufgesetzt wurden. Vielleicht darf man bei b aus den Bemerkungen über das Subsidium (17) schließen, daß es nach dem 7. Juli 1444 abgefaßt wurde. — Inhaltlich geht a am weitesten. b hat einige Artikel, die in a nicht enthalten sind, c und d wieder haben unter sich enge Verwandtschaft. a kennzeichnet sich als die offizielle Aufzeichnung dadurch, daß es auch 1445 zur Grundlage der Verhandlungen gedient hat. Ob b, c, d nur Entwürfe sind, muß man dahingestellt sein lassen. — Von a sind zwei Ausfertigungen erhalten. Die eine ist abgedruckt (Anhang Nr. 3), die Abweichungen der andern, ebenso die in sie eingefügten Interpolationen des Thomas von Buttelstedt sind in den Anmerkungen verzeichnet.

[2]) Anhang Nr. 3 § 3, Nr. 4 § 2, Nr. 1 § 8, Nr. 5 § 1. — Am undeutlichsten ist der Ausdruck in Nr. 3, so daß man versucht sein könnte anzunehmen, daß Berufungen nach Mainz noch gestattet wurden. Aber der Vergleich mit den andern Ausfertigungen beweist, daß unter den „obirsten richtere" die Erfurter Generalrichter gemeint sind.

sich hierbei auf den Vertrag von 1400. Demgegenüber scheint nun die Mainzer Partei geltend gemacht zu haben, daß diese Abmachung, obwohl sie nicht nur für den Erzbischof Johann, sondern auch seinen Nachfolger bindend sei, doch inzwischen verjährt sei, da man in den 43 Jahren keinen Gebrauch von ihr gemacht habe. Die Thüringer aber hoben hervor, daß einmal bei den Besprechungen mit den Räten eines neuen Erzbischofs immer auf die Beobachtung dieses Vertrages gedrungen sei, und daß man andrerseits seinen Rechtstandpunkt vertreten habe, indem oft gegen die Überbringer von Ladebriefen auswärtiger geistlicher Gerichte mit Gefangensetzung und anderen Strafen vorgegangen sei[1]).

In Verbindung hiermit bemühten sich die sächsischen Räte, die Rechtsprechung des geistlichen und weltlichen Gerichts genau abzugrenzen. Zwar wurde nicht auf den Vertrag von 1436 Bezug genommen, aber wieder wurde dem geistlichen Gericht das Recht zuerkannt, weltliche Rechtsachen zu entscheiden[2]), im Falle Rechtverweigerung am weltlichen Gericht nachgewiesen werden konnte. Dagegen machte man in andrer Weise einen interessanten Vorschlag. Während in allen Auseinandersetzungen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert selten über den Begriff, was geistliche und was weltliche Sache sei, Meinungsverschiedenheiten entstanden, man vielmehr nur die Gerichtsbarkeit des geistlichen Forums in Sachen, die eigentlich vor das weltliche gehörten, wegen dessen mangelhafter Organisation aber zum Teil am geistlichen verhandelt wurden, zurückzudrängen versuchte, wurden jetzt von der sächsisch-thüringischen Partei alle Fälle, in denen das geistliche Gericht zuständig sein solle, aufgezeichnet[3]). Darüber hinaus noch entstehende Meinungsverschiedenheiten sollten an eine aus je zwei Grafen und Rittern des Landes zusammengesetzte Kommission gebracht werden, die bei der Erfurter Juristen-Fakultät sich Rat holen und auf Grund

[1]) Diese Einwände wurden allerdings erst auf der Tagung vom 24. August 1443 in Arnstadt gemacht. Wir sind darüber durch einen Brief eines Unbekannten aus der Kanzlei Wilhelms III. an einen Kanzler (Johann Magdeburg?) unterrichtet, in dem Abschriften der betreffenden Bestimmungen der Verträge von 1354, 1385 uud 1400 überschickt werden und nachgewiesen wird, inwiefern die Bestimmungen noch für den Erzbischof verbindlich seien. Der Brief ist nicht datiert, auf der Rückseite der vier Blätter findet sich die Notiz „handil von dem tage zcu Arnstet gehalten widerbracht und mir geantwortet zcu Grymme feria quarta post Egidii 43". (Weimar Ernest. Arch. Urkundenabschriften 1442—44 fo. 19'—23) vgl. S. 12 Anm. 6.

[2]) Siehe Anhang Nr. 3 § 6 h.

[3]) Ebenda § 5—7. — Eine gleichlautende Zusammenstellung der vor das geistliche Gericht gehörenden Fälle findet sich am Schlusse des oben Anm. 1 angeführten Briefes.

dessen entscheiden sollten, ob die Angelegenheit vor das geistliche oder weltliche Gericht gehöre. Sicher würde diese Kommission, wenn sie dauernd bestanden hätte, eine Aufsichtsinstanz über die geistlichen Gerichte und gemäß ihrer Zusammensetzung eine Vorkämpferin der weltlichen Ansprüche geworden sein[1]).

Wie 1436 bemühte man sich dann ferner, die schädlichen Folgen des Interdikts einzuschränken. Neben teilweiser Wiederholung der damals aufgestellten Forderungen stellte man jetzt sogar das Verlangen, bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Laien das Rechtmittel des Interdikts ganz auszuschalten. Nur in Streitigkeiten um geistliche Lehen und auf ein Spezialmandat des Erzbischofs sollte dies noch verhängt werden dürfen[2]). Auch für die Ausübung der Sendgerichtsbarkeit und die Aufsicht über das eheliche Leben der Laien wurden Vorschläge gemacht, deren Tendenz war, die finanzielle Ausnutzung des Volkes durch die geistlichen Richter und die vielfach schikanöse Handhabung des Aufsichtsrechts zu verhindern[3]). Eine wirksame Befolgung dieser Vorschläge versprach man sich aber erst von einer besseren Besetzung der geistlichen Gerichte. Es sollten nur verständige und gelehrte Männer, womöglich Lizentiaten oder Doktoren sein, die theoretisch und praktisch geschult wären, und bei der Strafgerichtsbarkeit sich durch seelsorgerische Rücksichten leiten ließen „und nicht umb geld in yren butel als lange jar vil geschen ist“[4]).

Zum Schluß brachten die sächsischen Räte Beschwerden über Neuerungen vor, die heftigen Unwillen erregt hatten, die Bestimmung, daß Testamente nur gültig seien, wenn sie von erzbischöflich-approbierten Notaren beschworen seien[5]), und über die Beeinträchtigung der Rechte der Patronatsherren durch die geistlichen Behörden, die einerseits sich weigerten, die von diesen präsentierten Kanditaten zu investieren, und andrerseits ohne ihre Einwilligung die Benifizien vergaben[6]).

[1]) Über das Schicksal dieser Kommission ist nichts bekannt. Des öfteren hat zwar später Wilhelm III. mit seinem Hofgericht eine Anfrage an eine Juristenfakultät gemacht. Einmal (1457) berief er sogar vier Juristen, um zu entscheiden, ob eine Angelegenheit vor geistliches oder weltliches Gericht gehöre (Dresden, H. St. A. Cop. 3 fo. 54/55). Haben wir aber nun in den weltlichen Räten, die dieser Gerichtsverhandlung beiwohnten, eine Fortsetzung der 1443 ins Auge gefaßten Kommission zu erblicken?

[2]) Siehe Anhang Nr. 3 § 8, Nr. 4 § 14. — Die zur Begründung dieser Forderung angeführte Extravagante ist zweifellos Extravag. commun. lib. V. tit. X cap. II.

[3]) Siehe Anhang Nr. 3 § 10—18, Nr. 4 § 7. — Von Interesse ist die in Nr. 3 § 13 vorgeschlagene Kommission zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Höhe der Gerichtsgebühren.

[4]) Siehe Anhang Nr. 3 § 1 und 2, Nr. 4 § 5.

[5]) Ebenda Nr. 4 § 4.

[6]) Siehe Anhang Nr. 3 § 23, 25.

Alle diese Vorschläge wurden im Interesse der Laien gemacht. Daneben warfen sich aber die Fürsten auch zu Beschützern der thüringischen Geistlichkeit gegen ihren Erzbischof auf.

Im Vordergrund standen auch hier, wie gegen Halberstadt, Klagen über unrechtmäßige Subsidienforderung[1]). Erzbischof Dietrich hatte in der kurzen Zeit seiner Regierung zur Bestreitung der großen Ausgaben, die die Durchführung der Neutralitätspolitik erforderte, abwechselnd beinahe, einmal von seiner Geistlichkeit ein Subsidium und dann von seinen weltlichen Untertanen eine allgemeine Landsteuer eingefordert[2]) und dadurch großen Unwillen hervorgerufen. So hatten sich schon 1435 die „ecclesiae secundariae" in Mainz gegen eine nur mit Zustimmung des Domkapitels beschlossene Subsidienforderung durch Appellation an den päpstlichen Stuhl und das Baseler Konzil zu wehren versucht[3]). Auch jetzt stand wieder eine solche Forderung vor der Tür[4]), von der vielleicht schon die sächsischen Räte Kunde erhalten hatten. Sie stellten deshalb die Forderung, fortan Subsidien und Prokurationen nur, wie es Recht und altbewährte Gewohnheit sei, zu erheben und bei einer Neuerhebung die Steuer anders zu verteilen[5]). In ähnlicher Weise verlangte man die Abschaffung bzw. Ermäßigung anderer Abgaben, der „fructus biennales"[6]), die der Erzbischof auf Befehl des Baseler Konzils

[1]) Vgl. über die Subsidienforderungen in der Diözese Mainz Krusch a. a. O. S. 164ff., wo der Nachweis geführt wird, daß Subsidien und Prokurationen zwei verschiedene Besteuerungsarten sind; die erste ist eine von den geistlichen Korporationen und später auch von den Landdekanaten gezahlte Repartitionssteuer, die andere eine zuerst in Naturalien, dann ebenfalls in Geld gezahlte prozentuale Abgabe vom Jahreseinkommen. — In der Mainzer Diözese wurden in der Regel 2 „subsidia maiora" und 6 „procurationes" eingefordert.

[2]) Subsidium: 1435 (Krusch a. a. O. S. 165), 1437? (Mainz. Jngr. B. 23 fo. 6a), 1438 (ebenda fo. 97/98), 1439 (ebenda fo. 269, 288); Landsteuer („eyne lantsture uff unser stete lande und lute . . . den zwenczigsten phenning von allen iren guten . . ."), 1440 (Mainz. Jngr. B. 23 fo. 295'), 1442 (ebenda 24 fo. 242').

[3]) Krusch a. a. O. S. 165.

[4]) S. u. S. 32 Anm. 2. — Außerdem findet sich in demselben Ingrossaturbuch (25 fo. 47') eine durch Striche scheinbar für ungültig erklärte, undatierte Kommission zur Einforderung eines Subsidiums zwischen Einträgen des Jahres 1443. Wenn diese Kommission, was anzunehmen ist, nicht rechtskräftig geworden ist, so beweist sie doch, daß man schon 1443 mit dem Gedanken einer Subsidienforderung umgegangen ist.

[5]) Siehe Anhang Nr. 3 § 19, Nr. 2 § 11, Nr. 4 § 16/17.

[6]) Siehe Anhang Nr. 3 § 20, Nr. 4 § 15. — Über die „fructus biennales" vgl. Krusch a. a. O. S. 159/60. Die ebenda S. 224/25 mitgeteilte Kommission für den Erfurter Kommissar 1465 beweist allerdings, was Krusch in der Darstellung nicht berücksichtigt, daß die Abgabe im 15. Jahrhundert auf die Hälfte der beiden ersten Jahreserträge der vakanten Benefizien beschränkt war. Vgl. u. a. auch die Kommission für den Kommissar Hermann von Buchenau 1437 (Würzburg, Kreisarchiv Mainz. Ingr. B. 23 fo. 76).

einige Jahre lang nicht eingefordert hatte, jetzt aber von neuem erhob[1]), und der Gebühren bei Bestätigung von Pröpsten der Nonnenklöster und der Einführung von Pfarrern[2]). Auch protestierte man gegen eine Erweiterung der Rechte des Erzbischofs auf den Nachlaß der Pfarrer[3]).

Ebenso war es im Interesse der thüringischen Geistlichkeit, wenn verlangt wurde, daß die Zahl der Bittbrüderschaften, die vom Erzbischof mit Empfehlungsbriefen und Ablässen ausgestattet, Kollekten für Kirchenbauten eintrieben und den Pfarren großen Schaden taten, auf drei beschränkt würde[4]). Auch die Forderung, den Propsteigerichten ihre Jurisdiktionsgewalt nicht zugunsten des erzbischöflichen Gerichts, das, wie in Halberstadt, scheinbar auch im Mainzischen im Vorwärtsdringen begriffen war, zu schmälern[5]), deckte sich sicher mit dem Bestreben eines großen Teils der Pfarrgeistlichkeit.

Es war eine große Reihe von Beschwerden, die so die sächsischen Räte bei der Verhandlung am 31. März 1443 in Erfurt vorlegten, und zu denen sich noch Differenzen über die Erhebung des Zolls in Erfurt und andere Sachen gesellten. Aber ebensowenig wie 1436 waren jetzt die Mainzer bereit, Abhilfe zu schaffen. Im Laufe des Jahres fanden dann noch mehrere Besprechungen statt. Am 26. Juni kamen die Parteien in Arnstadt zusammen[6]) und, da sie sich nicht einigen konnten, ver-

[1]) Siehe Anhang Nr. 4 § 15. — Über das Verbot der „fructus biennales" durch das Konzil vgl. auch Krusch a. a. O. S. 160.

[2]) Siehe Anhang Nr. 3 § 27.

[3]) Siehe Anhang Nr. 3 § 24, Nr. 4 § 12 und 13. — Dem Erzbischof gebührte der Nachlaß der ohne Testament verstorbenen Geistlichen und außerdem von allen der sogenannte Leichenvierding. (Krusch a. a. O. 155 ff.)

[4]) Siehe Anhang Nr. 3 § 31, Nr. 4 § 3. — Über die Martinsbrüderschaft vgl. Krusch a. a. O. S. 175 ff. Über die Tätigkeit der Kollektensammler im allgemeinen vgl. die narracio in der Urkunde Dietrichs, durch die er 1446 die ihnen erteilten Privilegien kassierte „Affectio, qua erga cultus divini incrementa distrahimur, nuper persuasit, ut pro reparacione ecclesiarum et monasteriorum ex vetustate vel alias ruinam minancium aut forsan incendiorum et hostilium incursuum occasione demolicionis et destruccionis confectarum incommodo graciosius intenderemus, nunc christifideles nobis subiectos litteris nostris patentibus ad elemosinarum largiciones invitando, nunc indulgentiarum munera retribuendo, sicque importunitas instancium tot litteras, que vulgariter petitoria dicuntur, a nobis extorsit, quod non solum indulgentiarum merita perimpenduntur, ymmo hii, qui cum eisdem litteris pro questu mittuntur, diversis utendo fraudibus pauperum exhauriunt facultates". (Würzburg, Kreisarchiv, Mainz. Ingr. B. 25 fo. 292.)

[5]) Siehe Anhang Nr. 4 § 11, desgl. Nr. 3 § 18 Anm. — Die Gerichtsbarkeit der Archidiakone war auf Klagen bis zu 20 fl. beschränkt. Krusch a. a. O. S. 141, vgl. auch Würdtwein, nova subsidia VIII S. 45.

[6]) Abschied des ersten Arnstädter Tages . . . „uff hute mitwochen nach send Johanns tag nativitatis 1443". (Weimar Ernest. Arch. Urkundenabschriften 1442—44 fo. 23').

abredeten sie eine weitere Besprechung auf den 29. August nach Arnstadt, zu der die mainzischen Räte als Schiedsrichter den Bischof von Bamberg und den Pfleger von Würzburg, Gottfried von Limburg, vorschlugen. Auch diese Besprechung brachte keine Entscheidung. Man beschloß nur, sich endgültig auf einen Schiedsrichter zu einigen. Die sächsische Partei verlangte als solchen den Markgrafen Friedrich von Brandenburg. Der Erzbischof sollte bis Michaelis den Sachsen Nachricht geben, ob er bereit sei, diesen als Obmann anzuerkennen, und dann einen Termin in Erfurt ansetzen, zu dem sowohl die sächsischen Fürsten als auch der Erzbischof von Mainz, womöglich persönlich zu erscheinen hatten[1]). Aber dieser Tag kam nicht zustande, wenigstens liegt uns keine Nachricht darüber vor. Wer sie wahrscheinlich verhinderte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Inzwischen wurde die Lage dadurch gespannter, daß der Erzbischof am 6. Juli des folgenden Jahres wieder ein Subsidium einzufordern beschloß[2]). Aber die Wettiner wußten mit Gewalt den Kollektoren die Einziehung dieser Steuer in Thüringen unmöglich zu machen[3]). Dadurch wurden die Beziehungen zwischen den beiden Territorien noch feindlicher, so daß am 3. Oktober des Jahres auf dem Reichstag zu Nürnberg der Erzbischof von Trier als Schiedsrichter einspringen mußte. Er erkannte in seinem Sühnebrief dem Erzbischof von Mainz die Berechtigung, das Subsidium einzuziehen, zu und verabredete zur endlichen Erledigung der anderen Streitigkeiten eine Konferenz der sächsischen und mainzischen Räte auf Mariä-Lichtmeß des folgenden Jahres in Arnstadt oder Erfurt[4]).

Trotz alledem gelang es der thüringischen Geistlichkeit, die Zahlung des Subsidiums bis 1447 zu verweigern[5]). Wahrscheinlich wird sie auch jetzt wieder an den Fürsten einen Rückhalt gehabt haben.

---

[1]) Abschied des zweiten Arnstädter Tages . . . „am donnerstage nach sante Johannstage decollacionis anno 1443". (Weimar Ernest. Arch. Urkundenabschriften 1442—44 fo. 22'.)

[2]) dd. Aschaffenburg, „secunda post visitacionis Marie" 1444. (Würzburg, Kreisarchiv, Mainz. Ingrossaturbuch 25 fo. 84' ff.)

[3]) Der Sühnebrief des Erzbischofs von Trier (s. u.) bestimmt u. a.: Der Erzbischof soll das Subsidium „das er itzunt etwie lange von der pfaffheit zu doringen gefordert und dieselben unsere oheimen und frunde von Sachsen inne darinne bissher gehemmt hant" ungehindert einfordern. (Weimar, Ernest. Archiv Reg. G. pag. 385 Nr. I 1a, desgl. Würzburg, Kreisarchiv, Mainz. Ingrossaturbuch 25 fo. 94' — leider nur zur Hälfte erhalten.)

[4]) dd. „am samsstag nach sant Michelstag" 1444. — Vgl. Anm. 3.

[5]) Erzbischof Dietrich an die Pröpste der beiden Erfurter Stifter, die von Heiligenstadt, Eisenach, Göttingen, Dorla, Burschla, Bibra, Nörten, Jechaburg, Nordhausen und Einbeck: er habe „nuper de anno millesimo quadringentesimo

Dagegen kam die in Aussicht genommene Besprechung tatsächlich zustande; schon vorher hatten sich die Grafen und Herren des Landes mit der Angelegenheit befaßt und die Forderungen für durchaus berechtigt anerkannt[1]). Aber auch bei der darauf folgenden Konferenz mit den mainzischen Räten in den Fasten 1445 in Erfurt[2]) wurde keine endgültige Einigung erzielt, wenigstens liegt kein Vertrag darüber vor. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß der Erzbischof bei dieser Verhandlung gütliche Abstellung der von den Wettinern geklagten Mißstände in Aussicht gestellt hat, wie sie aus dem Jahre 1446 in der Angelegenheit der Bittbrüderschaften bezeugt ist[3]). Dagegen scheint nicht zu sprechen, daß noch 1446 Wilhelm III. über „ettlich beswerunge" klagte, die der Erzbischof ihm mit seinen Gerichten bereite[4]).

Bald nach der Erfurter Konferenz begannen nun aber die Verhandlungen der beiden Brüder über die Teilung ihrer Länder, die schließlich dazu führten, daß Wilhelm III. allein in Thüringen Herrscher wurde, wodurch die landesherrliche Kirchenpolitik in ein neues bedeutsames Stadium trat.

---

quadragesimo quarto secunda post visitacionis beate Marie virginis" zwei größere Subsidien und sechs Prokurationen einzufordern beschlossen, „quibus quidem exhortacionibus, requisicionibus et monicionibus nostris venerabilis clerus civitatis nostre Maguntinensis necnon per terminos aliarum prepositurarum constitutus vobis dumtaxat exceptis tamquam obediencie filii paruerunt nobisque de imposicionibus predictis effectualiter satisfecerunt . . .", obwohl er nur gegen sie hätte vorgehen können, habe er es doch bisher vermieden; weil er aber jetzt das Geld nötig brauche „qua de re collectam prefatam amplius differre nequaquam possumus", ermahnt er sie, das Subsidium innerhalb Monatsfrist zu zahlen. dd. „in oppido nostro Bischoffsheim die quintadecima mensis septembris" 1447. (Würzburg, Mainz. Ingrossaturbuch 25 fo. 258.) — Auch die Geistlichkeit Hessens hatte das Subsidium verweigert. (Vgl. die Eintragung in dem obenerwähnten Ingrossaturbuch „In simili forma processus emanatus est per terras Hassie mutatis mutandis".) Inwiefern hier eine gemeinsame Aktion vorliegt, und ob auch die Landgrafen von Hessen ihre Geistlichkeit unterstützt haben, bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

[1]) S. o. S. 27 Anm. 1 „. . . das danne als myn herre herczog Wilhelm, die grave und ritterschafft czu Doringen meynen von sich selbis allis bilche sey".

[2]) Ebenda.

[3]) S. o. S. 31 Anm. 4. — Das Mandat ist an den Erfurter Siegler und Kommissar gerichtet und datiert „Aschaffenburg, 18 mensis Maii anno domini 1446⁰". Ausgenommen sind von der Kassation der erteilten Indulte „. . . sancti Martini episcopi patroni nostri gloriosi, sancti Anthonii, sancti spiritus et aliorum negociorum questoribus, que a nobis ordinarie cum litteris nostris patentibus consueverunt admitti". — Ein gleichlautendes Mandat ist an sämtliche Kommissare und Archidiakone der Diözese gerichtet. dd. 1444 „vicesima octava mensis Maii". (Ebenda fo. 180.)

[4]) Dresden, H. St. A. O. U. 6954. Desgl. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Baseler Konzils. Leipzig 1858 S. 297.

Lebenslauf.

Am 25. November 1888 wurde ich, Wilhelm Wintruff, evangelischer Konfession, zu Bremen als der Sohn des verstorbenen Kaufmanns Hermann Wintruff und seiner Gattin Kunigunde geb. Balcke geboren. Von Michaelis 1897 an besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich hörte sodann auf den Universitäten Berlin (3 S.), Freiburg i. Br. (2 S.) und Leipzig (3 S.) Vorlesungen aus dem Gebiet der Geschichte, Philosophie, der englischen, französischen, deutschen und klassischen Philologie und der Jurisprudenz bei den Herrn Dozenten Anschütz, Barth, v. Below, Birch-Hirschfeld, Bornhak, Brandenburg, Delbrück, Delmer, Ferrars, Finke, Haguenin, Herrmann, Heinze, Hintze, Krabbo, Lamprecht, Meinecke, Ed. Meyer, Roethe, Schäfer, Seckel, Simmel, Spies, Stolze, Süß, Tangl, Wetz. An ihren Übungen ließen mich teilnehmen die Herrn v. Below, Eckhardt, Hintze, Krabbo, Meinecke Schäfer, Seeliger, Tangl, Wolf. Ihnen allen, besonders Herrn Geheimrat Finke, bin ich für die vielfachen Anregungen zu lebhaftem Dank verpflichtet.